



C/2025/1599

10.3.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11835 — ABC TECHNOLOGIES / TI FLUID SYSTEMS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1599)

Am 4. März 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11835 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1604

10.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11897 – GROHE / VKB / SURU)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1604)

1. Am 25. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ⁽¹⁾.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Grohe Holding GmbH („GROHE“, Deutschland), kontrolliert von LIXIL Corporation (Japan),
- Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts („VKB“, Deutschland),
- SenseGuard GmbH („SURU“, Deutschland), derzeit kontrolliert von GROHE.

GROHE und VKB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SURU.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GROHE liefert Badezimmerlösungen und Küchenausstattung,
- VKB ist ein Versicherungsunternehmen, das ein breites Spektrum von Versicherungen anbietet, einschließlich Schadensversicherungen.

3. Das Unternehmen SURU ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: SURU bietet Technologien und Dienstleistungen zur Prävention von Leitungswasserschäden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11897 – GROHE / VKB / SURU

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/1603

10.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11898 – SONACA / GOVERA INVERSIONES / ACITURRI AERONAUTICA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1603)

1. Am 28. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sonaca S.A. („Sonaca“, Belgien), kontrolliert von Wallonie Entrepreneurs SA (Belgien),
- Govera Inversiones S.L. („Govera“, Spanien),
- Aciturri Aeronautica S.L.U. („Acurturri“, Spanien).

Sonaca und Govera werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Sparte Aerostructures (Flugzeugstrukturen) von Aciturri erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sonaca ist ein Tier-1-Hersteller und -Anbieter, der über seine Tochtergesellschaften und Produktionsstätten in Europa und Nord- und Südamerika weltweit in der Entwicklung, Herstellung und Montage integrierter metallischer Flugzeugstrukturen für Anwendungen in den Bereichen Zivilluftfahrt, Verteidigung und Raumfahrt tätig ist.
- Govera ist ein Unternehmen, das Beteiligungen an mehreren Unternehmen hält, die in verschiedenen Sektoren wie Flugzeugtriebwerke, Wasserstoff und Raumfahrt tätig sind. Govera hält 100 % des Gesellschaftskapitals von Aciturri.
- Aciturri ist ein integrierter Tier-1-Anbieter von Flugzeugstrukturen, der sich auf Entwurf, Herstellung und Montage technisch fortschrittlicher Flugzeugstrukturen aus Verbundstoffen spezialisiert hat und auch Flugzeugtriebwerke entwickelt und herstellt. Die Sparte Aeroengines (Triebwerke) von Aciturri fällt nicht unter den Zusammenschluss.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11898 – SONACA / GOVERA INVERSIONES / ACITURRI AERONAUTICA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/1605

10.3.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1605)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Jumilla“

PDO-ES-A0109-AM07

Datum der Mitteilung: 31.10.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. AUFNAHME EINER NEUEN SORTE WEIßWEIN

Beschreibung:

Als „Jumilla Monastrell“ werden auch Weißweine aufgenommen, für die dieselben Analyseparameter wie für die anderen Weißweine gelten.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Da eine weitere Änderung darin besteht, die Möglichkeit der Erzeugung von Weißweinen aus roten Trauben („Blanc de Noirs“) aufzunehmen, muss berücksichtigt werden, dass Weißweine aus der Traube Monastrell erzeugt und daher als „Jumilla Monastrell“ bezeichnet werden können.

2. SENKUNG EINIGER GRENZWERTE FÜR DEN VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT

Beschreibung:

Der minimal vorhandene Alkoholgehalt ändert sich wie folgt:

- bei den Rotweinen „Jumilla Monastrell“ wird er von 12,5 % vol auf 12 % vol und bei den Roséweinen dieser Sorte von 12 % vol auf 11 % vol herabgesetzt;
- bei den Roséweinen „Jumilla“ wird er von 11,5 % vol auf 11 % vol und bei den Weißweinen dieser Sorte von 11 % vol auf 10 % vol herabgesetzt;
- bei den Weißweinen „Jumilla dulce“ wird er von 11 % vol auf 10 % vol herabgesetzt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Verbraucher tendieren zu Weinen mit niedrigerem Alkoholgehalt, weshalb der verbindliche Minimalgehalt an die Marktnachfrage angepasst wird.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. STREICHUNG DES GRENZWERTS FÜR DEN GEHALT AN FLÜCHTIGER SÄURE

Beschreibung:

Die spezifischen Grenzwerte für den Gehalt an flüchtiger Säure der einzelnen Weinsorten werden gestrichen. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass dieser Grenzwert in Zukunft den geltenden EU-Rechtsvorschriften für Wein entspricht. Das bedeutet, dass der Wert gemäß den EU-Rechtsvorschriften von 13,3 auf 18 oder 20 mEq/l geändert wird.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es wurde beschlossen, diesen Parameter nicht strenger als die Bestimmungen in Anhang I Teil C der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 über önologische Verfahren zu gestalten, da diese allgemeinen EU-weiten Grenzwerte nach wie vor die erforderliche Qualität des Weins gewährleisten.

4. NEUFASSUNG DER ORGANOLEPTISCHEN BESCHREIBUNGEN

Beschreibung:

Die organoleptische Beschreibung wird aktualisiert und zum besseren Verständnis in Form einer Tabelle dargestellt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe b der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Das Verkostungsgremium hielt es für angemessen, die sensorische Beschreibung der Weine der g. U. Jumilla zu aktualisieren, um sie an die Realität der Erzeugung anzupassen und dabei nicht die erforderliche Qualität zu verringern, sondern diese vielmehr an die aktuellen Entwicklungen in diesem Sektor anzupassen.

5. STREICHUNG DES MINDESTALKOHOLGEHALTS DER TRAUBEN

Beschreibung:

Das Erfordernis eines Mindestalkoholgehalts der Trauben wird gestrichen.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 Buchstabe b der Produktspezifikation und Punkt 5.1 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die organoleptischen Eigenschaften und Analysemerkmale der Weine sind bereits durch die in Nummer 2 der Produktspezifikation festgelegten Grenzwerte und Beschreibungen gewährleistet, weshalb eine Regelung dieses Parameters für die Trauben nicht notwendig ist.

6. NEUE EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER WEINBEREITUNG

Beschreibung:

Es werden Einschränkungen bei der Weinbereitung eingeführt, indem der prozentuale Anteil der Rebsorten je nach Weinsorte begrenzt wird. Insbesondere werden die Weine der Kategorie „Blanc de Noirs“ neu aufgenommen, die zu 100 % aus den zugelassenen roten Rebsorten hergestellt werden müssen.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 der Produktspezifikation und Punkt 5.1 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Ziel ist es, die Bedingungen für die Erzeugung von Weiß-, Rosé- und Rotweinen aus den in der Produktspezifikation zugelassenen Rebsorten zu präzisieren.

7. DATENAKTUALISIERUNG

Beschreibung:

Unter Buchstabe b des Zusammenhangs wird der Satz „Mehr als 85 % der Rebflächen der g. U. ‚Jumilla‘ werden für den Anbau der Rebsorte Monastrell verwendet“ geändert. Der Prozentanteil von 85 % wird durch 70 % ersetzt.

Diese Änderung betrifft Nummer 7 Buchstabe b der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Änderung der Produktspezifikation wird zum Anlass genommen, die Anbaufläche von Monastrell im Verhältnis zu den gesamten Rebflächen der g. U. Jumilla zu aktualisieren.

8. NEUE KENNZEICHNUNGSANGABEN

Beschreibung:

Die neu aufgenommene Regulierung betrifft die Kennzeichnungsangaben „Pie franco“ (wurzelechte Reben) und „Viña vieja“ (alte Reben).

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b Ziffer v der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Ziel ist es, diese Kennzeichnungen zu fördern, um das einzigartige Erbe der g. U. Jumilla zu schützen sowie unlauteren Wettbewerb zwischen den Kellereien und eine Verwirrung der Verbraucher zu vermeiden.

Die alten Rebflächen (über 30 Jahre) der g. U. Jumilla machen mehr als 20 % der Gesamtfläche aus, wobei die Rebsorte Monastrell den größten Anteil aufweist (90 % der alten Rebflächen). Es wird geschätzt, dass ein großer Teil dieser alten Rebstöcke wurzelecht gepflanzt ist (mindestens 1 000 Hektar), wobei 89 % dieser wurzelechten Reben zur Rebsorte Monastrell, 6 % zur Rebsorte Airén und 3 % zur Rebsorte Garnacha Tintorera gehören.

Leider ist dieses historische Erbe mitsamt seinem Reichtum an genetischer biologischer Vielfalt, die vor allem aufgrund des Klimawandels von großer Bedeutung ist, seinen typischen Eigenschaften und der ausgezeichneten Qualität der aus diesen Reben erzeugten Weine stark bedroht.

Von den noch im Jahr 2019 bestehenden 23 180 Hektar der g. U. Jumilla wurden in den letzten fünf Jahren 5 465,83 Hektar, d. h. 23,5 %, gerodet. Von diesen gerodeten Reben waren etwa 75 % Reben in Trockenanbau und in Gobeleterziehung; etwa 70 % Monastrell in Gobeleterziehung und in Trockenanbau; etwa 40-50 % Monastrell in Gobeleterziehung, in Trockenbau und alte Reben (mehr als 30 Jahre); in der Gemeinde Jumilla etwa 50 % betroffen.

9. VERBESSERUNG DER KONTROLLE

Beschreibung:

Die verbindlichen jährlichen Erntemeldungen für alle Winzer und die in den Erzeugerkellereien eingegangenen Traubenmengen werden bereits einer Dokumentenkontrolle unterzogen, um die Traubenerzeugungsmengen jeder Parzelle zu ermitteln. Diese Kontrollen werden nun gemäß der Datenbank der Kontrollstelle auf Teilparzellen ausgeweitet.

Diese Änderung betrifft Nummer 9 Buchstabe b der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Dies stellt eine Verbesserung bei der Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte für den Traubenertrag dar.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Jumilla

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3. Likörwein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

1. *Weißweine (Jumilla Monastrell, Jumilla und Jumilla Dulce)*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Stahlfarben bis braun. Brillant. Geruch: Weiße Früchte (rote Früchte bei Weinen der Kategorie *Blanc de Noirs*). Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten. Geschmack: Ausgewogene Säure und Süße. Bei Süßweinen überwiegt die Süße gegenüber der Säure.

* Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10

— Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter (ausgedrückt als Weinsäure)

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

2. *Roséweine (Jumilla und Jumilla Monastrell)*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Himbeerrosa bis zwiebelchalenfarben. Brillant. Geruch: Rote Früchte. Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten. Geschmack: Ausgewogene Säure. Bei Süßweinen überwiegt die Süße gegenüber der Säure.

* Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11
- Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter (ausgedrückt als Weinsäure)
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

3. Roséweine (*Jumilla Dulce*)

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Himbeerrosa bis zwiebelschalenfarben. Brillant. Geruch: Rote Früchte. Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten. Geschmack: Ausgewogene Säure. Bei Süßweinen überwiegt die Süße gegenüber der Säure.

- * Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5
- Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter (ausgedrückt als Weinsäure)
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

4. Rotweine (*Jumilla Monastrell, Jumilla und Jumilla Dulce*)

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Blau-violett bis ziegelrot bis hin zu ockerfarben bei süßen Weinen. Brillant. Geruch: Rote Früchte. Schwarze Früchte. Bei Süßweinen mit Noten von Trockenfrüchten. Geschmack: Ausgewogene Säure. Tanninbetont. Bei Süßweinen überwiegt die Süße gegenüber der Säure.

- * Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12
- Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter (ausgedrückt als Weinsäure)
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

5. Likörweine (*Tinto Monastrell*)

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Blau-violett bis ockerfarben. Brillant. Geruch: Schwarze Früchte. Trockenfrüchte. Geschmack: Die Süße überwiegt gegenüber der Säure. Tanninbetont.

- * Die Analyseparameter, die nicht in der Tabelle berücksichtigt sind, entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 15
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Anbauverfahren

Die Rebflächen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Jumilla“ dürfen nach den Vorschriften der extensiven und der intensiven Bewirtschaftung bewirtschaftet werden.

- Extensive Bewirtschaftung: auf Rebflächen, wo die Pflanzdichte aufgrund der Gelände-, Höhen-, Niederschlags- und sonstigen ökologischen Gegebenheiten in ihren agronomischen Eigenschaften folgenden Parametern entspricht: höchstens 1 900 Rebstöcke/ha und mindestens 1 100 Rebstöcke/ha.
- Intensive Bewirtschaftung: auf Rebflächen, die ebenfalls aufgrund von Umweltbedingungen in ihren agronomischen Eigenschaften folgenden Parametern entsprechen: Pflanzdichte zwischen 3 350 und 1 500 Rebstöcken/ha.

2. Spezifisches önologisches Verfahren

Durch das Pressen ergibt sich bei der Gewinnung des Mostes oder des Weines im Verarbeitungsprozess ein Höchsterttrag von 74 Litern Wein pro 100 Kilo Trauben.

Der 1. Oktober jeden Jahres wird für die Berechnung des Beginns der Reifungsprozesse als Beginn angesehen.

3. Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Bei der Erzeugung von Weinen mit der g. U. Jumilla sind bei den Weinsorten Jumilla und Jumilla Monastrell folgende Anteile der zugelassenen Rebsorten einzuhalten:

- Rotweine: Sie enthalten zu mindestens 95 % Trauben der Sorten Monastrell, Garnacha Tintorera, Cencibel, Cabernet Sauvignon, Garnacha, Merlot, Syrah und Petit Verdot.
- Roséweine: Sie werden zu mindestens 50 % aus Trauben der Sorten Monastrell, Garnacha Tintorera, Cencibel, Cabernet Sauvignon, Garnacha, Merlot, Syrah und Petit Verdot erzeugt.
- Weißweine: Sie können auf zwei Arten erzeugt werden:
 - mit zu mindestens 85 % aus Trauben der Sorten Airén, Macabeo, Pedro Ximénez, Malvasía, Chardonnay, Sauvignon Blanc, Moscatel de Grano Menudo, Verdejo, Merseguera und Viognier erzeugtem Wein;
 - als Weine der Kategorie „Blanc de Noirs“, die zu 100 % aus den zugelassenen roten Rebsorten hergestellt werden müssen. Diese Weine sind mit der Angabe „Blanc de Noirs“ oder einer gleichwertigen Angabe zu kennzeichnen.

5.2. Höchsterträge

1. Rote Rebsorten aus extensiver Bewirtschaftung

5 000 kg Trauben je Hektar

37 Hektoliter je Hektar

2. Weiße Rebsorten aus extensiver Bewirtschaftung

5 625 kg Trauben je Hektar

41,62 Hektoliter je Hektar

3. Bei intensiver Bewirtschaftung

8 750 kg Trauben je Hektar

64,75 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der Weine der geschützten Ursprungsbezeichnung „Jumilla“ umfasst Flächen der Gemeinden Jumilla (Provinz Murcia), Fuentealame, Albatana, Ontur, Hellín, Tobarra und Montealegre del Castillo. Die letzteren liegen in der Provinz Albacete.

7. Keltertraubensorte(n)

AIREN

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

GARNACHA TINTA

GARNACHA TINTORERA

MACABEO - VIURA

MALVASIA AROMÁTICA - MALVASÍA SITGES

MERLOT

MERSEGUERA

MONASTRELL

MOSCATEL DE GRANO MENUDO

PEDRO XIMÉNEZ

PETIT VERDOT

SAUVIGNON BLANC

SYRAH

TEMPRANILLO - CENCIBEL

VERDEJO

VIOGNIER

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Wein

Die wichtigste Sorte ist Monastrell, eine sehr robuste Sorte, die bestens an die harten Bedingungen des Gebiets (Dürren, sehr heiße Sommer und Frühjahrsfrost) angepasst ist. Daraus ergeben sich körperreiche, fleischige Weine mit einem hohen Alkohol- und Säuregehalt, mit sehr typischen Aromen (reife Früchte) und einer sehr gut integrierten Adstringenz.

Die anderen zugelassenen Sorten sind eine ideale Ergänzung dieser Sorte, da sie zur Stabilität der Farbe und Säure, zur Eignung zur Reifung sowie zur perfekten Harmonisierung der Aromen beitragen.

8.2. *Likörweine*

Diese Weine werden aus der Rebsorte Monastrell hergestellt, die ihnen eine mittlere bis sehr hohe Farbtintensität verleiht, die aufgrund der hohen Temperaturen, die für das Gebiet charakteristisch sind, fast undurchsichtig sein kann.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Etiketten muss der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung, deren Schriftgröße mindestens 3 Millimeter und höchstens 20 Millimeter betragen muss, deutlich sichtbar angebracht sein, wobei diese maximale Schriftgröße immer kleiner sein muss als die Schriftgröße der Handelsmarke.

Diese Angabe muss neben der Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „Ursprungsbezeichnung“ aufgeführt werden, die Schriftgröße muss mindestens 2 mm betragen und darf in keinem Fall gleich groß oder größer als der Name der Ursprungsbezeichnung sein.

Die Angaben „Pie franco“ und „Viña vieja“ dürfen nur für Weine verwendet werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

PIE FRANCO: Sie werden zu mindestens 85 % aus Trauben von ohne Rebunterlagen angepflanzten Reben erzeugt.

Die Kontrollbehörde erstellt auf der Grundlage der Anträge der Winzer und/oder Kellereien eine Zählung dieser Reben, und das technische Personal der Behörde führt eine dementsprechende Kontrolle vor Ort durch. Die Anträge und Kontrollen vor Ort werden jährlich innerhalb einer von der Kontrollbehörde festgesetzten Frist durchgeführt.

VIÑA VIEJA: Sie werden zu mindestens 85 % aus Trauben von Rebstöcken mit einem Mindestalter von 30 Jahren erzeugt, was anhand der Weinbauregister dokumentiert sein muss.

Die Kontrollstelle kann die entsprechenden Kontrollen während der Überprüfung einer Kellerei oder dann, wenn sie dies für erforderlich hält, durchführen.

Sämtliche Ausdrücke oder Angaben bei der Kennzeichnung, Aufmachungen oder Werbungen, die darauf hindeuten, dass ein Wein von Rebstöcken der Kategorien „Pie franco“ oder „Viña vieja“ stammt, obwohl er diese Anforderungen nicht erfüllt, sind verboten.

Alle weiteren Angaben sind diejenigen, die in den geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung von Wein festgelegt sind, sowie diejenigen, auf die in den Rechtsvorschriften oder speziellen Kennzeichnungsvorschriften der Aufsichtsbehörde in ihrer aktuellen Fassung Bezug genommen wird.

Die Verpackungen müssen mit von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Garantiesiegeln, Kontrolletiketten oder mit einer Nummerierung versehen sein, die von der Kellerei selbst an einer sichtbaren Stelle der Verpackung so angebracht werden, dass sie nicht wieder verwendet werden können.

Weintransport

Rechtsrahmen:

Durch eine Organisation, die die geschützten Ursprungsbezeichnungen/geschützten geografischen Angaben verwaltet, sofern durch die Mitgliedstaaten festgelegt

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Der geschützte Wein darf ausschließlich in Anlagen abgefüllt werden, die im Erzeugungsgebiet der g. U. Jumilla liegen.

Um eine angemessene Verwendung der g. U. zu gewährleisten, müssen alle geschützten Weine abgefüllt versandt werden.

Die Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung endet nicht mit der Umwandlung von Most in Wein durch alkoholische Gärung und andere ergänzende Verfahren, sondern mit der Abfüllung. Diese ist als letzte Phase der Erzeugung dieser Weine zu betrachten, da hier weitere önologische Verfahren zum Einsatz kommen, die sich auf die besonderen Eigenschaften auswirken können, insbesondere die Filterung, die Stabilisierung und verschiedene Arten von Korrekturmaßnahmen. Zudem ist in vielen Fällen zur Abrundung des fertigen Weins eine Flaschenreifung erforderlich. Im Übrigen liegt es auf der Hand, dass ein Transport über große Entfernungen oder über längere Zeiträume das Risiko von Veränderungen des Erzeugnisses, wie etwa durch Oxidation oder Temperaturschwankungen, erhöht, die sich negativ auf die Qualität auswirken. Um die Qualität des Weins zu erhalten, muss er daher im abgegrenzten Gebiet der g. U. abgefüllt werden.

Die Kontrollstelle wird von der zuständigen spanischen Behörde ernannt und von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO 17065 für die Produktzertifizierung akkreditiert. Bei Fassweinen, die an Marktteilnehmer außerhalb des abgegrenzten Gebiets versandt wird, kann die Kontrollstelle den Ursprung und die Einhaltung der g. U. Jumilla nur bis zum Versandort garantieren. Aus logistischen und finanziellen Gründen kann die Kontrollstelle jedoch nicht in Bestimmungsländern tätig werden, in denen die zuständigen nationalen Behörden in der Praxis auch keine Kontrollen durchführen. Etwa 75 % der Fassweinsendungen gehen in Drittländer. Folglich weiß die Kontrollstelle nicht, wie diese Weine in den Verkehr gebracht werden. Sie weiß jedoch, dass die Flaschen nicht wie vorgeschrieben mit dem Kontrolletikett oder dem nummerierten Siegel versehen sind, da die Abfüllbetriebe diese nicht anfordern. Daraus folgt, dass die Abfüllung von Weinen der g. U. Jumilla nicht außerhalb des abgegrenzten Gebiets erfolgen darf. Um den Ursprung nachzuweisen und die Kontrolle zu gewährleisten, muss daher der gesamte Wein innerhalb des abgegrenzten Gebiets abgefüllt werden.

Link zur Produktspezifikation

https://www.mapa.gob.es/es/alimentacion/temas/calidad-diferenciada/dop-igp/htm/DOP_Jumilla.aspx



Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Banco Cooperativo Español/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2019)

(Rechtssache T-498/19) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 12 und 14 der Delegierten Verordnung [EU] 2015/63 – Begriff „Statusänderung“ – Institutsbezogenes Sicherungssystem – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(C/2025/1417)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Banco Cooperativo Español, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Sarmiento Ramírez-Escudero und J. Beltrán de Lubiano Sáez de Urabain)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch M. Rius Riu und C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. B. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie von Rechtsanwältin S. Ianc)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch A. Steiblytė, P. Němečková und D. Triantafyllou als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin den Beschluss SRB/ES/2022/47 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 8. August 2022 über die Aufhebung des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des SRB vom 16. April 2019 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) für das Jahr 2019, soweit dieser die in seinem Anhang I genannten Institute betrifft, sowie zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge dieser Institute zum SRF für das Jahr 2019 für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Banco Cooperativo Español, SA trägt ihre eigenen Kosten und die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 312 vom 16.9.2019.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Januar 2025 – Europäische Kommission/Pollinis France

(Rechtssache C-726/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 – Schutz des Entscheidungsprozesses – Verordnung [EU] Nr. 182/2011 – Ausschussverfahren – Von den Mitgliedstaaten und anderen Ausschussmitgliedern geäußerte Standpunkte – Verweigerung des Zugangs)

(C/2025/1391)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch S. Delaude, C. Ehrbar und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Pollinis France (Paris, Frankreich) (vertreten zunächst durch T. Bégel und C. Lepage, Avocats, dann durch D. Krzisch, Avocate, und J. Stratford, BL)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Pollinis France.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.

C/2025/1418

10.3.2025

Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Melnichenko/Rat

(Rechtssache T-271/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste und Belassung seines Namens auf der Liste – Begriff „führende Geschäftsleute, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dienen“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Recht auf Achtung des Privatlebens)

(C/2025/1418)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Andrey Melnichenko (St. Moritz, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Miron, Rechtsanwalt D. Müller, Rechtsanwältin H. Bajer Pellet, Rechtsanwalt R. Pieri, Rechtsanwältin A. Beauchemin und C. Zatschler, SC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen, S. Van Overmeire und E. Kübler als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland, M. Carpus Carcea und L. Puccio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 31), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 1), zweitens des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1), und drittens des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 751, S. 134), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 751, S. 1), soweit durch alle diese Rechtsakte sein Name in die Listen im Anhang zu diesen Rechtsakten aufgenommen und dort belassen wird.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andrey Melnichenko trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022



C/2025/1419

10.3.2025

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2025 – Danske Fragtmænd/Kommission

(Rechtssache T-334/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Postsektor – Kapitalzuführungen zugunsten von Post Danmark – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Kapitalzuführungen zugunsten von PostNord – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Keine individuelle Betroffenheit – Keine spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung – Unzulässigkeit)

(C/2025/1419)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Danske Fragtmænd A/S (Åbyhøj, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Carpi Badía und L. Nicolae als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: UPS Europe NV/SA (Brüssel, Belgien) und Dansk Avis Omdeling A/S (Vejle, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (vertreten durch C. Maertens als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard), Königreich Schweden (vertreten durch C. Meyer-Seitz, F.-L. Göransson, H. Eklinder und R. Shahsavan Eriksson als Bevollmächtigte), Post Danmark A/S (Kopenhagen, Dänemark) und PostNord Group AB (Solna, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Koktvedgaard)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (EU) 2022/459 der Kommission vom 10. September 2021 über die von Dänemark und Schweden durchgeführten Staatlichen Beihilfen SA.49668 (2019/C) (ex 2017/FC) und SA.53403 (2019/C) (ex 2017/FC) zugunsten von PostNord AB und Post Danmark A/S (ABl. 2022, L 93, S. 146).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Danske Fragtmænd A/S trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der Post Danmark A/S und der PostNord Group AB.
3. Das Königreich Dänemark, das Königreich Schweden, die UPS Europe NV/SA und die Dansk Avis Omdeling A/S tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022



Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – UniCredit Bank/CRU (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)

(Rechtssache T-405/22) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(C/2025/1420)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: UniCredit Bank GmbH, vormals UniCredit Bank AG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Schäfer, H. Großerichter, F. Kruis und N. Bartmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand des Rechtsanwalts G. Coppo und der Rechtsanwältin K. Bongs)

Streithelfer: *Europäisches Parlament* (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), *Rat der Europäischen Union* (vertreten durch J. Bauerschmidt, J. Haunold und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die UniCredit Bank GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB).
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 359 vom 19.9.2022.



C/2025/1421

10.3.2025

Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Norddeutsche Landesbank – Girozentrale/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)

(Rechtssache T-407/22) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission)

(C/2025/1421)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale (Hannover, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Seitz und Rechtsanwältin C. Marx)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch T. Wittenberg, K.-P. Wojcik und C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand des Rechtsanwalts G. Coppo und der Rechtsanwältin K. Bongs)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses.

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 19.9.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Ustavni sud – Kroatien) – E. P./Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

(Rechtssache C-277/23 ⁽¹⁾, Ministarstvo financija [Erasmus+-Stipendium])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 21 Abs. 1 AEUV – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Steuerrecht – Einkommensteuer – Berechnung des persönlichen Freibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind, das im Rahmen des Programms Erasmus+ eine Unterstützung zur Förderung der Lernmobilität erhalten hat – Verordnung [EU] Nr. 1288/2013 – Besteuerung der zur Förderung der Mobilität der von dieser Verordnung erfassten Einzelpersonen gewährten Finanzhilfen – Beschränkung der Freizügigkeit – Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/1392)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Ustavni sud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: E. P.

Beklagter: Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

Tenor

Die Art. 20 und 21 AEUV sind im Licht von Art. 165 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich AEUV dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die bei der Bestimmung der Höhe des persönlichen Grundfreibetrags, auf den ein steuerpflichtiger Elternteil für sein unterhaltsberechtigtes Kind Anspruch hat, die Unterstützung zur Förderung der Lernmobilität berücksichtigt, die dieses Kind im Rahmen des Programms Erasmus+ erhalten hat, was gegebenenfalls den Verlust des Anspruchs auf Erhöhung dieses Freibetrags im Rahmen der Berechnung der Einkommensteuer zur Folge hat.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 24.7.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo – Spanien) – Banco Santander SA/Asociación de Consumidores y Usuarios de Servicios Generales-Auge in Vertretung ihrer Mitglieder Andrea und Alberto

(Rechtssache C-346/23 ⁽¹⁾, Banco de Santander [Vertretung einzelner Verbraucher])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Märkte für Finanzinstrumente – Richtlinie 2004/39/EG – Art. 52 Abs. 2 – Klage im Interesse der Verbraucher – Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben – Klagebefugnis zur Wahrnehmung der individuellen Interessen ihrer Mitglieder – Verlust der Klagebefugnis bei Investitionen in Finanzprodukte von hohem wirtschaftlichen Wert – Befreiung von den Prozesskosten und der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Gegenpartei – Verfahrensautonomie – Effektivitätsgrundsatz)

(C/2025/1393)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco Santander SA, Rechtsnachfolgerin der Banco Banif SA

Beklagte: Asociación de Consumidores y Usuarios de Servicios Generales-Auge in Vertretung ihrer Mitglieder Andrea und Alberto

Tenor

Art. 52 Abs. 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates

ist dahin auszulegen, dass

- er einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die die Klagebefugnis, die der betreffende Mitgliedstaat Verbraucherverbänden zur Wahrnehmung der individuellen Interessen einer Vielzahl ihrer Mitglieder eingeräumt hat, Beschränkungen hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, des wirtschaftlichen Wertes und der Art der Finanzprodukte, in die die Mitglieder investiert haben, sowie der Komplexität dieser Produkte unterwirft;
- er der Berücksichtigung solcher Kriterien bei der Entscheidung darüber, ob diese Verbände Prozesskostenhilfe erhalten, grundsätzlich nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 18.9.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] – Lettland) – „BALTIC CONTAINER TERMINAL“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-376/23 ⁽¹⁾, BALTIC CONTAINER TERMINAL)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union – Delegierte Verordnung [EU] 2015/2446 – Durchführungsverordnung [EU] 2015/2447 – Freizonen – Wechsel des zollrechtlichen Status von Nicht-Unionswaren zu Unionswaren – Aufzeichnungen des Inhabers einer Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten in einer Freizone – Vertrauensschutz – Rechtskraft)

(C/2025/1394)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „BALTIC CONTAINER TERMINAL“ SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

1. Art. 214 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union und Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

sind wie folgt auszulegen:

Sie stehen nicht dem entgegen, dass der Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten in einer Freizone in seine Aufzeichnungen Informationen über die Art, wie das Zollverfahren der Freizone erledigt wurde, und Angaben, die eine Feststellung anderer die Erledigung betreffender Unterlagen als einer Zollanmeldung ermöglichen, aufnimmt, ohne dabei die Hauptbezugsnummer anzugeben, anhand derer die Zollanmeldung, mit der die Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt wurden, ermittelt werden kann.

2. Art. 214 Abs. 1 und Art. 215 Abs. 1 der Verordnung Nr. 952/2013 und Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446

sind wie folgt auszulegen:

- Sie stehen nicht dem entgegen, dass der Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten in einer Freizone in seinen Aufzeichnungen bei bestimmten Waren die Erledigung des besonderen Zollverfahrens der Freizone verzeichnet und sich dabei darauf beschränkt, lediglich Angaben zu einem gemäß dem am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr in der durch das Protokoll vom 5. Juli 1978 geänderten Fassung ausgestellten Frachtbrief aufzunehmen, der die Waren bei der Verbringung aus der betreffenden Freizone begleitet und mit einem durch den Stempel des Zolls bestätigten und von einem Zollbeamten unterschriebenen Vermerk über den zollrechtlichen Status der Waren versehen ist, sofern die Zollbehörden diese Art der Erledigung gemäß Art. 178 Abs. 3 der Delegierten Verordnung 2015/2446 genehmigt haben.
- Sie gebieten nicht, dass der Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten in einer Freizone überprüft, ob dieser Vermerk zutrifft.

⁽¹⁾ ABL C 304 vom 28.8.2023.

3. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist wie folgt auszulegen:

Eine ständige Übung der Zollbehörden, aus der sich konkret und nicht an Bedingungen geknüpft ergibt, dass es, um den Verpflichtungen aus Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446 nachzukommen, genügt, wenn die Aufzeichnungen des Bewilligungsinhabers nur Angaben zu einem gemäß dem am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr in der durch das Protokoll vom 5. Juli 1978 geänderten Fassung ausgestellten Frachtbrief enthalten, der die betreffenden Waren bei der Verbringung aus einer Freizone begleitet und mit einem durch den Stempel des Zolls bestätigten und von einem Zollbeamten unterschriebenen handschriftlichen Vermerk über den zollrechtlichen Status versehen ist, ein schutzwürdiges Vertrauen des Inhabers einer Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten in einer Freizone darauf begründet, dass seine Aufzeichnungen mit Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446 in Einklang stehen.

4. Das Unionsrecht steht der Anwendung einer nationalen Bestimmung über die Rechtskraft, nach der ein Gericht eines Mitgliedstaats verpflichtet ist, eine Zollschuld des Inhabers einer Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten in einer Freizone gemäß Art. 79 der Verordnung Nr. 952/2013 aufzuheben, weil das Gericht dieses Mitgliedstaats, das für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der verwaltungsrechtlichen Sanktion zuständig ist, die gegen den Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten in einer Freizone wegen derselben Zollvorgänge und aus denselben Gründen, auf denen die Zollschuld beruht, verhängt wurde, in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt hat, dass der Bewilligungsinhaber nicht gegen die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union festgelegten Verpflichtungen verstoßen hat, nicht entgegen.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen VB

(Rechtssache C-400/23 ⁽¹⁾, VB II [Unterrichtung über das Recht auf eine neue Verhandlung])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – Art. 8 Abs. 2 – Verhandlung, die zu einer Verurteilung oder zu einem Freispruch in Abwesenheit führt – Voraussetzungen – Art. 8 Abs. 4 – Verpflichtung, die in Abwesenheit verurteilte Person über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu unterrichten – Art. 9 – Recht auf eine neue Verhandlung oder auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs, die bzw. der eine neue Prüfung des Sachverhalts ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann – Art. 10 Abs. 1 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Nationale Regelung, nach der die Anerkennung des Rechts auf eine neue Verhandlung davon abhängt, dass die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei einer Justizbehörde beantragt wird, vor der die in Abwesenheit verurteilte Person erscheinen muss)

(C/2025/1395)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

VB

Beteiligte: Sofiyska gradska prokuratura

Tenor

1. Art. 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

ist dahin auszulegen, dass

- wenn eine Person in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, obwohl die in Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, diese Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, dass nach Ablauf der Frist für die Einlegung einer Berufung gegen die in Abwesenheit ergangene Entscheidung der einzige Rechtsbehelf, der ihr zur Verfügung steht, darin besteht, bei einem anderen Gericht als dem, das diese Entscheidung erlassen hat, einen Antrag auf Durchführung einer neuen Verhandlung zu stellen, sofern dieses Verfahren mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität vereinbar ist. Die letztgenannte Voraussetzung verlangt u. a., dass das Verfahren zur Beantragung einer neuen Verhandlung die Durchführung einer solchen Verhandlung tatsächlich in allen Fällen ermöglicht, in denen nach einer Prüfung feststeht, dass die in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden. Dagegen ist die letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt, wenn von dem Antragsteller, der eine neue Verhandlung beantragt, verlangt wird, persönlich vor dem zuständigen Gericht zu erscheinen, da andernfalls sein Antrag nicht weiterbearbeitet würde;
- in einem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften ein solches Verfahren zur Beantragung einer neuen Verhandlung vorsehen, Art. 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 9 der Richtlinie verlangt, dass die in Abwesenheit verurteilte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von dieser Verurteilung unterrichtet wird, oder umgehend danach, eine Abschrift der gesamten in Abwesenheit ergangenen Entscheidung sowie leicht verständliche Informationen zum einen über den Umstand erhält, dass sie ein Recht auf eine neue Verhandlung hat, wenn die in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, und zum anderen über das Verfahren, in dem sie eine solche Verhandlung beantragen kann.

2. Art. 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343

⁽¹⁾ ABL C 329 vom 18.9.2023.

ist dahin auszulegen, dass

die von dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen erfüllt sind, wenn das Gericht, das eine Verhandlung in Abwesenheit durchführt, nach Anhörung sowohl der Strafverfolgungsbehörde als auch der Verteidigung dazu, selbst beurteilt, ob die in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und, wenn dies nicht der Fall ist, in der in Abwesenheit ergangenen Entscheidung, von der der betroffenen Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von dieser Entscheidung unterrichtet wird, oder umgehend danach eine vollständige Abschrift auszuhändigen ist, darauf hinweist, dass sie das Recht auf Durchführung einer neuen Verhandlung hat.

3. Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343

sind dahin auszulegen, dass

sie nicht nur im Fall einer Verurteilung in Abwesenheit, sondern auch im Fall eines Freispruchs in Abwesenheit Anwendung finden.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der ondernemingsrechtbank Gent, afdeling Gent – Belgien) – DYKA Plastics NV/Fluvius System Operator CV

(Rechtssache C-424/23 ⁽¹⁾, DYKA Plastics)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergabe öffentlicher Bauaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 42 – Technische Spezifikationen – Formulierung – Abschließender Charakter der Aufzählung in Art. 42 Abs. 3 – Ausschreibung, in der die Ausführung von Abwasserarbeiten mit Rohren aus Steinzeug oder Beton verlangt wird – Ausschluss von Rohren aus Kunststoff – Art. 42 Abs. 4 – Verweis auf Typen oder eine bestimmte Produktion – Fälle, in denen ein Verweis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist)

(C/2025/1396)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Ondernemingsrechtbank Gent, afdeling Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DYKA Plastics NV

Beklagte: Fluvius System Operator CV

Tenor

1. Art. 42 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
ist dahin auszulegen, dass
die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung der Methoden der Formulierung technischer Spezifikationen abschließend ist – unbeschadet mit dem Unionsrecht vereinbarer zwingender nationaler technischer Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung und unbeschadet von Art. 42 Abs. 4 dieser Richtlinie.
2. Art. 42 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24
ist dahin auszulegen, dass
die öffentlichen Auftraggeber in den technischen Spezifikationen eines öffentlichen Bauauftrags ohne Hinzufügen des Zusatzes „oder gleichwertig“ nicht angeben können, aus welchen Materialien die von den Bieterinnen angebotenen Waren bestehen müssen, es sei denn, die Verwendung eines bestimmten Materials ergibt sich zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand, da keine auf einer anderen technischen Lösung beruhende Alternative in Betracht kommt.
3. Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24
ist dahin auszulegen, dass
die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung, Wirtschaftsteilnehmern den gleichen Zugang zu den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewähren, und das ebenfalls darin enthaltene Verbot, die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise zu behindern, zwangsläufig verletzt werden, wenn ein öffentlicher Auftraggeber durch eine technische Spezifikation, die nicht mit den Regeln in Art. 42 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie vereinbar ist, bestimmte Unternehmen oder bestimmte Waren ausschließt.

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/1125.



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Frankfurt am Main – Deutschland) – NW, YS/Qatar Airways**

(Rechtssache C-516/23 ⁽¹⁾, Qatar Airways)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 3 Abs. 3 –
Kostenlose Reise oder Reise zu einem reduzierten Tarif, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder
mittelbar verfügbar ist – Fluggast, der nur Gebühren und Luftverkehrssteuern gezahlt hat – Buchung im
Rahmen einer Werbeaktion – Art. 8 Abs. 1 Buchst. C – Anspruch auf anderweitige Beförderung zu einem
späteren Zeitpunkt – Nichterforderlichkeit eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem annullierten
Flug und dem vom Fluggast gewünschten anderweitigen Flug)***

(C/2025/1397)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NW, YS

Beklagte: Qatar Airways

Tenor

1. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 erste Variante der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91
ist dahin auszulegen, dass
ein Fluggast nicht kostenlos im Sinne dieser Bestimmung reist, wenn er für seine Buchung ausschließlich Luftverkehrssteuern und Gebühren zu entrichten hatte.
2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 zweite Variante der Verordnung Nr. 261/2004
ist dahin auszulegen, dass
ein Fluggast nicht zu einem für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbaren reduzierten Tarif im Sinne dieser Bestimmung reist, wenn er seinen Flugschein im Rahmen einer Werbeaktion gebucht hat, die zeitlich sowie hinsichtlich der Menge der angebotenen Flugscheine begrenzt war und sich an eine bestimmte Berufsgruppe richtete
3. Art. 8 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004
ist dahin auszulegen, dass
für seine Anwendung das Bestehen eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem annullierten Flug und dem von einem Fluggast gewünschten anderweitigen Flug nicht erforderlich ist. Eine solche anderweitige Beförderung zum Endziel kann, vorbehaltlich verfügbarer Plätze, zu vergleichbaren Reisebedingungen zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/126.



C/2025/1398

10.3.2025

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Januar 2025 – Região Autónoma da Madeira/Europäische Kommission

(Rechtssache C-547/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira [Portugal] – Gewährung von Steuervergünstigungen an Unternehmen – Von der Portugiesischen Republik durchgeführte Beihilferegulierung – Beschlüsse C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final – Beschluss der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 1 AEUV – Durchführung einer bestehenden Beihilfe unter Verstoß gegen eine Bedingung, die die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gewährleistet)

(C/2025/1398)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Região Autónoma da Madeira (vertreten durch Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und A. Saavedra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Região Autónoma da Madeira trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/208.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Campania – Italien) – Scai Srl/Regione Campania

(Rechtssache C-588/23 ⁽¹⁾, Scai)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rückforderung einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 16 – Im Rückforderungsbeschluss der Europäischen Kommission genannter Empfänger einer Einzelbeihilfe – Durchführung des Rückforderungsbeschlusses – Übergang der Beihilfe auf ein anderes Unternehmen nach Erlass des Rückforderungsbeschlusses – Wirtschaftliche Kontinuität – Beurteilung – Zuständige Behörde – Ausweitung der Rückzahlungspflicht auf den tatsächlichen Empfänger – Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens – Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(C/2025/1399)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale della Campania

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Scai Srl

Beklagte: Regione Campania

Tenor

Art. 108 und Art. 288 Abs. 4 AEUV, die Art. 16 und 31 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 [AEUV] sowie die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

sie, wenn in einem Beschluss der Europäischen Kommission die Rückforderung einer staatlichen Beihilfe von einem darin genannten Empfänger angeordnet wird, einer nationalen Regelung, nach der die zuständigen nationalen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabe der Durchführung dieses Beschlusses die Rückforderung dieser Beihilfe von einem anderen Unternehmen auf der Grundlage dessen anordnen können, dass zwischen diesem Unternehmen und dem im Kommissionsbeschluss genannten Beihilfeempfänger eine wirtschaftliche Kontinuität gegeben ist, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1293.



C/2025/1400

10.3.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 16. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Düsseldorf – Deutschland) – Flightright GmbH/Etihad Airways P.J.S.C.**

(Rechtssache C-642/23 ⁽¹⁾, Flightright [Treuekonto])

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 8 Abs. 1 Buchst. a –
Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten im Fall der Annullierung eines Fluges – Wahl zwischen
einer Erstattung in Geld oder in Form von Reisegutscheinen – Art. 7 Abs. 3 – Begriff „schriftliches
Einverständnis des Fluggasts“ – Anlage eines Treuekontos auf der Website des Luftfahrtunternehmens
durch den Fluggast)**

(C/2025/1400)

Verfahrenssprache: Deutschland

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Flightright GmbH

Beklagte: Etihad Airways P.J.S.C.

Tenor

Art. 8 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

im Fall der Annullierung eines Fluges durch das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht davon auszugehen ist, dass der Fluggast sein „schriftliches Einverständnis“ mit der Erstattung der Flugscheinkosten in Form von Reisegutscheinen erteilt hat, wenn er auf der Website des Luftfahrtunternehmens ein Treuekonto angelegt hat, auf das diese Gutscheine übertragen werden sollten, ohne sein Einverständnis zu dieser Form der Erstattung durch eine ausdrückliche, endgültige und eindeutige Annahme bestätigt zu haben.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/936.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen IR

(Rechtssache C-644/23 ⁽¹⁾, Stangalov ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Art. 8 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – Unterrichtung über die Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheinens – Unmöglichkeit, die beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen der zuständigen Behörden ausfindig zu machen – Möglichkeit einer Verhandlung und einer Verurteilung in Abwesenheit – Art. 9 – Recht auf eine neue Verhandlung oder auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs, die bzw. der eine neue Prüfung des Sachverhalts ermöglicht – Kein solches Recht, wenn sich die betroffene Person dem Handeln der Justiz entzieht)

(C/2025/1401)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

IR

Beteiligte: Sofiyska gradska prokuratura

Tenor

Art. 8 und Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

sind dahin auszulegen, dass

dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der eine Person, die flüchtig ist, nachdem sie in der Ermittlungsphase eines Strafverfahrens eine gegen sie erhobene Verfügung über die vorläufige Beschuldigung erhalten hat, und die somit die zuständigen Behörden daran hindert, sie persönlich über die endgültige Anklageschrift sowie über den Termin und Ort ihrer Verhandlung zu unterrichten, und die unter diesen Umständen in Abwesenheit verurteilt wurde, dann, wenn sie zur Vollstreckung ihrer Strafe aufgefunden und festgenommen wird, kein Recht auf eine neue Verhandlung hat, sofern diese Regelung diesen Ausschluss vom Recht auf eine neue Verhandlung auf Personen beschränkt, bei denen zum einen in Anbetracht aller relevanten Umstände davon ausgegangen werden kann, dass sie über ihre Verhandlung unterrichtet wurden, und die zum anderen in der Verhandlung in ihrer Abwesenheit von einem von ihnen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wurden oder, falls es an einer solchen Vertretung fehlt, rechtzeitig darüber unterrichtet wurden, dass sie, falls sie sich dem Handeln der Justiz entziehen, mit einer Verhandlung in ihrer Abwesenheit rechnen müssten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/534.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/1422

10.3.2025

**Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Fly Persia und Barmodeh/EUIPO – Dubai Aviation
(flyPersia)**

(Rechtssache T-30/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke flyPersia – Ältere
Unionsbildmarke flydubai – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1
Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/1422)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Fly Persia IKE (Athen, Griechenland), Ali Barmodeh (Athen) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Marano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Dubai Aviation Corp. (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. November 2022 (Sache R 1723/2021-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. November 2022 (Sache R 1723/2021-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten einschließlich der Kosten der Fly Persia IKE und von Herrn Ali Barmodeh, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 20.3.2023.



Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – eClear AG/Europäische Kommission

(Rechtssache T-127/23) ⁽¹⁾

***(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Entscheidungen über verbindliche
Zolltarifauskünfte – Verweigerung des Zugangs – Begriff „Dokument“ – Wesentliche Investition –
Ausnahme zum Schutz personenbezogener Daten – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen
eines Dritten)***

(C/2025/1423)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: eClear AG (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Thomas und J. Jasper)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez, A. Spina und M. Heller als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2023) 3193 final der Kommission vom 8. Mai 2023 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), soweit ihr damit nur Zugang zu den nicht vertraulichen Fassungen der gültigen Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (im Folgenden: vZTA-Entscheidungen) gewährt und der Zugang zu den anderen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 14. September 2022 erlassenen vZTA-Entscheidungen verweigert wurde.

Tenor

1. Abschnitt 2.4 und Abschnitt 4 der Entscheidung C(2023) 3193 final der Kommission vom 8. Mai 2023, letzterer Abschnitt nur soweit er die ungünstigen Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte betrifft, werden für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 155 vom 2.5.2023



Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – Tauber/Rat

(Rechtssache T-493/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die Moldau destabilisieren – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden oder deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegt – Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen und Belassung auf den Listen – Planung und Steuerung von gewaltsamen Demonstrationen – Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii des Beschlusses [GASP] 2023/891 sowie Art. 2 Abs. 3 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung [EU] 2023/888 – Begründungspflicht – Einrede der Rechtswidrigkeit – Beurteilungsfehler – Unternehmerische Freiheit – Eigentumsrecht – Außervertragliche Haftung)

(C/2025/1424)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marina Tauber (Chişinău, Moldau) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältin L. Marchal und C. Zatschler, SC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Boggio-Tomasaz, E. Nadbath und P. Mahnič als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin E. Raoult)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch M. Carpus Carcea, L. Baumgart und T. Baumé als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. 2023, L 140 I, S. 9) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. 2023, L 140 I, S. 1), sowie des Beschlusses (GASP) 2024/1242 des Rates vom 26. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. L, 2024/1242), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1243 des Rates vom 26. April 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. L, 2024/1243), soweit diese Rechtsakte sie betreffen, und zum anderen nach Art. 268 AEUV den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr durch den Erlass der ursprünglichen Rechtsakte entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Marina Tauber trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/60 vom 9.10.2023.



C/2025/1425

10.3.2025

Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Tes Electrical Electronic/EUIPO – Tes Touch Embedded Solutions (Xiamen) (TES)

(Rechtssache T-517/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfahren zur Erklärung des Verfalls – Unionsbildmarke TES – Teilweiser Verfall – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Erstmals in dem Verfahren vor dem Gericht vorgelegte Beweismittel)

(C/2025/1425)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tes Electrical Electronic Corp. (Taipeh, Taiwan) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Bénoliel-Claux)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte in den Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tes Touch Embedded Solutions (Xiamen) Co. Ltd (Xiamen, China) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Wernicke)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die teilweise Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Mai 2023 (Sache R 2250/2022-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Mai 2023 (Sache R 2250/2022-2) wird teilweise aufgehoben und dahin abgeändert, dass der von der TES Electrical Electronic Corp. bei der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 21. September 2022 eingelegten Beschwerde, was den Nachweis der ernsthaften Benutzung der Unionsbildmarke TES für „Datenerfassungsgeräte“, „Isolationsprüfer“ und „PH-Meter“ der Klasse 9 angeht, stattgegeben wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/66 vom 9.10.2023.



Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Stanecki/Kommission

(Rechtssache T-569/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2022 – Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AD 9 zu befördern – Art. 45 des Statuts – Eingeleitetes Disziplinarverfahren – Unschuldsvermutung – Unparteilichkeit – Meinungsfreiheit – Befugnismissbrauch)

(C/2025/1426)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rafal Stanecki (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Hohenecker und A. Sauka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung zum einen der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10. November 2022, seinen Namen nicht in die Liste der Beamten aufzunehmen, die im Beförderungsverfahren 2022 nach Besoldungsgruppe AD 9 befördert werden, und zum anderen der Mitteilung vom 14. November 2022, aus der die Gründe für seine Nichtbeförderung hervorgehen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Rafal Stanecki trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1166 vom 4.12.2023.



C/2025/1427

10.3.2025

**Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Tecom Master/EUIPO – Michael Kors (Switzerland)
International (MK MICHAEL MICHELE)**

(Rechtssache T-1053/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke MK MICHAEL MICHELE – Ältere
Unionsbildmarke MK MICHAEL KORS – Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke – Art. 57 Abs. 2 der
Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Relativer
Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 5 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8
Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])**

(C/2025/1427)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tecom Master, SL (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. Villate Consonni)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Michael Kors (Switzerland) International GmbH (Manno, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt J. van Manen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. September 2023 (Sache R 1959/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tecom Master, SL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Michael Kors (Switzerland) International GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/430 vom 3. Januar 2024.



Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – AH/Kommission

(Rechtssache T-1093/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Dienstbezüge – Auslandszulage – Versagung der Auslandszulage – Berechnung des Referenzzeitraums von fünf Jahren – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts – Haftung)

(C/2025/1428)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AH (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme, Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin L. Bouchet)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV begehrt der Kläger erstens die Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2023, mit der ihm die Gewährung der Auslandszulage versagt wurde, zweitens die „Anerkennung“ seines Anspruchs auf Gewährung der Auslandszulage ab 1. Februar 2023 und drittens den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm aufgrund der angefochtenen Entscheidung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2023, mit der AH die Gewährung der Auslandszulage versagt wurde, wird aufgehoben.
2. AH hat ab 1. Februar 2023 Anspruch auf Gewährung der in Art. 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehenen Auslandszulage.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C, C/2024/754 vom 22.1.2024.



C/2025/1429

10.3.2025

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2025 – Vinokurov/Rat

(Rechtssache T-1106/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Einrede der Rechtswidrigkeit – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Begriff „führende Geschäftsleute, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung darstellen“ – Verhältnismäßigkeit – Rechtssicherheit – Beurteilungsfehler)

(C/2025/1429)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alexander Semenovich Vinokurov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Épron, Rechtsanwältin C. Gimbert und Rechtsanwalt J.-F. Quievry)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch K. Pavlaki und S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), sowie zweitens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit alle diese Rechtsakte ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alexander Semenovich Vinokurov trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1868, 11.3.2024.



C/2025/1430

10.3.2025

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2025 – Meucci/Parlament und EAD

(Rechtssache T-1123/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Ausscheiden aus dem Dienst – Versetzung in den Ruhestand – Antrag auf Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus – Begrenzung der Höchstdauer der Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Dienstliches Interesse – Rechtssicherheit – Vertrauensschutz – Fürsorgepflicht)

(C/2025/1430)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Paolo Meucci (Addis-Abeba, Äthiopien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Seyr, R. Schiano und R. Rende Granata als Bevollmächtigte), Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch R. Coesme, S. Falek und J. Lanzuela de Álvaro als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung erstens der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2023, mit der es ihm gestattet wird, seine Tätigkeit über die Altersgrenze hinaus bis zum 30. November 2023 fortzusetzen, zweitens der Entscheidung des Parlaments vom 24. Oktober 2023, mit der er im dienstlichen Interesse bis zum 30. November 2023 zum Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) abgeordnet wird, drittens der Entscheidung des Parlaments vom 9. November 2023, mit der er wieder in Dienst eingegliedert und von Amts wegen mit Wirkung zum 30. November 2023 in den Ruhestand versetzt wird, und viertens der Entscheidung des EAD vom 13. November 2023, mit der seine dienstliche Verwendung in der Delegation der Europäischen Union bei der Afrikanischen Union mit Wirkung zum 30. November 2023 beendet wird.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Paolo Meucci trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/771 vom 22.1.2024.



C/2025/1431

10.3.2025

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2025 – Coswell/EUIPO (Biorepair)

(Rechtssache T-1128/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke Biorepair – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/1431)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Coswell SpA (Funo di Argelato, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Lazzarino)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. September 2023 (Sache R 1234/2023-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Coswell SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/773 vom 22.1.2024.



C/2025/1432

10.3.2025

Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Rain Carbon Germany/EUIPO – Novaresine (NOVARESINE INNOVATION GOES GREEN)

(Rechtssache T-1188/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke NOVARESINE INNOVATION GOES GREEN – Ältere Unionswortmarke Novares – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Abänderung)

(C/2025/1432)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rain Carbon Germany GmbH (Castrop-Rauxel, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Fischer und Rechtsanwältin T. Moll)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Novaresine Srl (Lazise, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Rizzoli und Rechtsanwalt F. Ghini)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. Oktober 2023 (Sache R 2005/2022-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. Oktober 2023 (Sache R 2005/2022-1) wird dahin abgeändert, dass die von der Novaresine Srl beim EUIPO gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 5. September 2022 eingelegte Beschwerde betreffend den Widerspruch Nr. B 3 119 195 zurückgewiesen wird.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Rain Carbon Germany GmbH.
3. Die Novaresine Srl trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1429 vom 19.2.2024.



C/2025/1402

10.3.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 17. September
2024 – XY u. a./Ministerul Finanțelor**

(Rechtssache C-606/24, Ministerul Finanțelor)

(C/2025/1402)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XY u. a.

Beklagter: Ministerul Finanțelor

Vorlagefrage

Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV (in Verbindung mit Art. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte) dahin auszulegen, dass der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit einer nationalen Regelung entgegensteht, die Spruchkörper, die in Verfahren über die Feststellung und/oder Befriedigung von Vergütungsansprüchen oder Ansprüchen mit Vergütungscharakter des aus öffentlichen Mitteln gezahlten Personals entscheiden, verpflichtet, die Înalta Curte de Casație și Justiție (den Obersten Kassations- und Gerichtshof) in allen von ihnen zu entscheidenden Rechtssachen um eine Vorabentscheidung zu Rechtsfragen zu ersuchen, über die das Höchstgericht noch nicht entschieden hat, was die Fähigkeit der mit den entsprechenden Fällen befassten Richter, die Rechtssachen eigenständig zu bearbeiten, ausschließlich aufgrund der Erwägung, dass sich die uneinheitliche Rechtsprechung negativ auf den konsolidierten Gesamthaushalt und die sozioökonomische Stabilität des Landes auswirken kann, vermindern würde?



C/2025/1403

10.3.2025

Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle (Belgien), eingereicht am 9. Oktober 2024 – Google LLC, Google Ireland Ltd, Spotify Belgium SA, Spotify AB, Spotify België nv, Meta Platforms Ireland Limited, Streamz SRL, Sony Music Entertainment Belgium SA, Universal Music SA, Warner Music Benelux SA, Play it again Sam SRL, North East West South SA, CNR Records SA, Belgian Recorded Music associations ASBL / Premier ministre

(Rechtssache C-663/24, Streamz u. a.)

(C/2025/1403)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour constitutionnelle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Google LLC, Google Ireland Ltd, Spotify Belgium SA, Spotify AB, Spotify België nv, Meta Platforms Ireland Limited, Streamz SRL, Sony Music Entertainment Belgium SA, Universal Music SA, Warner Music Benelux SA, Play it again Sam SRL, North East West South SA, CNR Records SA, Belgian Recorded Music associations ASBL

Beklagter: Premier ministre

Andere Verfahrensbeteiligte: Société Belge des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs SC (SABAM), Flemish Games Association ASBL (FLEGA), Wallonia Games Association ASBL (WALGA), Games.brussels ASBL (GAMES.BRUSSELS), Video Games Federation Belgium ASBL (VGFB), Interactive Software Federation of Europe (ISFE), European Games Developer Federation Ekonomisk Förening (EGDF), Deezer s.a.i., Société de Droit d'Auteur des Journalistes SC, Vlaamse Nieuwsmedia SC, La presse.be – Alliance des médias d'information SC, WE MEDIA ASBL, PlayRight SC, de Acteursgilde ASBL, Fédération des auteurs, compositeurs et interprètes réunis (FACIR) ASBL, De Muziekgilde ASBL, Fondation de l'Union des Artistes du Spectacle, Société des auteurs et compositeurs dramatiques (SADC) SC, Société civile des auteurs multimédias (SCAM) SC, deAuteurs SCRL, Les professionnels de la production et de la création audiovisuelle, Scenaristengilde ASBL, Unie van Regisseurs ASBL, Société Multimédia des Auteurs des Arts Visuels SC

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die ein geregeltes Verhandlungsverfahren vorsehen, das von einer Verwaltungsbehörde überwacht wird, gegen deren Entscheidungen ein Rechtsbehelf vor einem Gericht eingelegt werden kann, und das zu einer Verpflichtung führen kann, Presseverlagen für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen eine Vergütung zu zahlen, unabhängig davon, ob diese Veröffentlichungen von den Presseverlagen selbst online gestellt wurden?
2. Ist Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 in Verbindung mit den Art. 16, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die dem Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft eine einseitige und nicht gegenseitige Informationspflicht gegenüber den Presseverlagen bezüglich insbesondere vertraulicher Informationen über die Verwertung von Presseveröffentlichungen, die den Presseverlagen bereitzustellen sind, auferlegen und zwar selbst dann, wenn die Presseverlage die Presseveröffentlichungen selbst online gestellt haben, und ohne Berücksichtigung weder der von den Presseverlagen erwirtschafteten Gewinne, noch der Amortisationshöhe für ihre Investition durch die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen auf den von dem vorerwähnten Anbieter bereitgestellten Plattformen, ohne eine Garantie dafür vorzusehen, dass die betreffenden vertraulichen Informationen gemäß den vom vorerwähnten Anbieter vorgegebenen Bedingungen aufbewahrt werden?

⁽¹⁾ ABl. 2019, L 130, S. 92.

3. Ist Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 in Verbindung mit den Art. 16, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die Bedingungen auferlegen, unter denen mit jedem Presseverlag für die Online-Nutzung seiner Presseveröffentlichungen Abkommen abgeschlossen werden müssen, einschließlich der Verpflichtung, eine Vergütung für die Online-Nutzung der Presseveröffentlichungen zu zahlen, unabhängig davon, ob die Onlinestellung der betreffenden Veröffentlichungen von den Presseverlagen selbst ausgeführt wurde, die sämtliche Presseveröffentlichungen abdecken würde, ohne danach zu unterscheiden, ob der Inhalt urheberrechtlich geschützt ist oder nicht oder ob die Nutzer auf die fraglichen Veröffentlichungen vollständig oder nur auf Auszüge von ihnen zugreifen können, und die zur Folge hätten, dass eine enge Überwachungspflicht der von den Nutzern auf der Plattform veröffentlichten Inhalte auferlegt würde?
4. Ist Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text)⁽³⁾ dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung für Urheber und ausübende Künstler einführt, in dem Fall, in dem sie ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände durch einen Anbieter von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten zu erlauben oder abzulehnen, das nur über eine zwingende kollektive Rechtewahrnehmung ausgeübt werden darf, übertragen haben, eine „technische Vorschrift“ darstellt, deren Entwurf gemäß Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 einer vorherigen Mitteilung an die Kommission unterliegt? Ist gegebenenfalls die Ausnahme von der Mitteilungspflicht, die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. a derselben Richtlinie vorgesehen ist, anwendbar?
5. Ist Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/790 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁽⁴⁾ dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung zugunsten von Urhebern und ausübenden Künstlern einführen, in dem Fall, in dem diese ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe durch einen Anbieter von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten zu erlauben oder zu verbieten, übertragen haben, und die vorsehen, dass dieses Recht auf Vergütung nur über einen Mechanismus der zwingenden kollektiven Rechtewahrnehmung ausgeübt werden darf, insbesondere wenn das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dem vorerwähnten Anbieter bereits in Lizenz erteilt ist?
6. Ist Art. 18 der Richtlinie (EU) 2019/790 dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung zugunsten von Urhebern und ausübenden Künstlern einführen, in dem Fall, in dem diese ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe durch einen Anbieter von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten zu erlauben oder zu verbieten, übertragen haben, und die vorsehen, dass dieses Recht auf Vergütung nur über einen Mechanismus der zwingenden kollektiven Rechtewahrnehmung ausgeübt werden darf?
7. Ist Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die ohne Übergangszeitraum ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung zugunsten von Urhebern und ausübenden Künstlern vorsehen, in dem Fall, in dem diese ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe durch einen Anbieter von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten zu erlauben oder zu verbieten, übertragen haben, und die vorsehen, dass dieses Recht auf Vergütung nur über einen Mechanismus der zwingenden kollektiven Rechtewahrnehmung ausgeübt werden darf, insbesondere wenn das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dem vorerwähnten Anbieter bereits in Lizenz erteilt ist?
8. Ist Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, an sich oder in Verbindung mit den Art. 20 und 21 dieser Charta, dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung zugunsten von Urhebern und ausübenden Künstlern vorsehen, in dem Fall, in dem diese ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe durch einen Anbieter von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten zu erlauben oder zu verbieten, übertragen haben, und die vorsehen, dass dieses Recht auf Vergütung nur über einen Mechanismus der zwingenden kollektiven Rechtewahrnehmung ausgeübt werden darf?

⁽²⁾ ABl. 2000, L 178, S.1.

⁽³⁾ ABl. 2015, L 241, S.1.

⁽⁴⁾ ABl. 2001, L 167, S.10.

9. Ist Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie (EU) 2015/1535 dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung für Urheber und ausübende Künstler eines auditiven oder audiovisuellen Werkes, das nur über eine zwingende kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden darf, einführt, in dem Fall, in dem sie ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände durch einen Anbieter von Streaming-Diensten zu erlauben oder abzulehnen, übertragen haben, eine „technische Vorschrift“ darstellt, das heißt eine „Vorschrift betreffend Dienste“ im Sinne dieser Bestimmung, deren Entwurf aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Richtlinie einer vorherigen Mitteilung an die Europäischen Kommission unterliegt, und ist gegebenenfalls die Ausnahme von der Mitteilungspflicht, die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. a derselben Richtlinie vorgesehen ist, anwendbar?

Im Rahmen dieser Frage ist unter „Anbieter von Streaming-Diensten“ ein Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft zu verstehen, bei dem zumindest einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an auditiven oder audiovisuellen Werken, die vom Urheberrecht oder von verwandten Schutzrechten geschützt sind, zum Zweck der Gewinnerzielung anzubieten, deren Nutzer über ein Recht auf Zugang zu den vorerwähnten Werken von Orten und zu Zeiten ihrer eigenen Wahl verfügen, wobei diese Nutzer keine dauerhafte Vervielfältigung des abgerufenen Werkes erwerben können und der Anbieter die redaktionelle Verantwortung für das Angebot und die Organisation des Dienstes, einschließlich der Organisation, der Zuordnung zu Kategorien und der Bewerbung der betreffenden Werke, hat.

10. Ist Art. 18 der Richtlinie (EU) 2019/790 in Verbindung mit Art. 20 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung für Urheber und ausübende Künstler eines auditiven oder audiovisuellen Werks, das nur über eine zwingende kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden darf, einführt, in dem Fall, in dem sie ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände durch einen Anbieter von Streaming-Diensten im vorerwähnten Sinne zu erlauben oder abzulehnen, übertragen haben, insbesondere wenn das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dem vorerwähnten Anbieter bereits in Lizenz erteilt ist?
11. Ist Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung für Urheber und ausübende Künstler eines auditiven oder audiovisuellen Werks, das nur über eine zwingende kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden darf, einführt, in dem Fall, in dem sie ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände durch einen Anbieter von Streaming-Diensten im vorerwähnten Sinne zu erlauben oder abzulehnen, übertragen haben, insbesondere wenn das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung diesem Anbieter bereits in Lizenz erteilt ist?
12. Ist Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung für Urheber und ausübende Künstler eines auditiven oder audiovisuellen Werks, das nur über eine zwingende kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden darf, einführt, in dem Fall, in dem sie ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände durch einen Anbieter von Streaming-Diensten im vorerwähnten Sinne zu erlauben oder abzulehnen, übertragen haben, insbesondere wenn das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung diesem Anbieter bereits in Lizenz erteilt ist?
13. Sind Art. 3 und Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegenstehen, die ein Recht auf eine obligatorische, unveräußerliche und unübertragbare Vergütung für Urheber und ausübende Künstler eines auditiven oder audiovisuellen Werks, das nur über eine zwingende kollektive Rechtswahrnehmung ausgeübt werden darf, einführt, in dem Fall, in dem sie ihr Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände durch einen Anbieter von Streaming-Diensten im vorerwähnten Sinne zu erlauben oder abzulehnen, übertragen haben, insbesondere wenn das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung diesem Anbieter bereits in Lizenz erteilt ist?



C/2025/1404

10.3.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 22. Oktober 2024 – M. S.

(Rechtssache C-719/24, Miasto stołeczne Warszawa u. a.)

(C/2025/1404)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Antragsteller im Zwischenverfahren vor dem vorlegenden Gericht: M. S.

Weitere Beteiligte: Miasto Stołeczne Warszawa, E. S., Komisja do spraw reprivatyzacji nieruchomości warszawskich

Vorlagefragen

1. Steht Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 EUV bei einer Auslegung im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, mit der das bislang in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende Verfahren für die Wahl von Mitgliedern des Justizrats durch die diesbezügliche Schaffung einer demokratischen Legitimation für den richterlichen Teil dieses Rates geändert wird?
2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 EUV bei einer Auslegung im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin zu verstehen, dass ein Richter dann nicht unparteiisch und unabhängig ist und dass ein Spruchkörper, dem ein solcher Richter angehört, dann kein unabhängiges, „zuvor durch Gesetz errichtetes“ Gericht ist, wenn:
 - ein Richter eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts (des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen]) mit Beteiligung des Justizrats, dessen richterlicher Teil über keine demokratische Legitimation verfügte, ausgewählt wurde,
 - die Zusammensetzung dieses Rates von einem nationalen Organ, das u. a. für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des nationalen Rechts ausschließlich zuständig ist, als verfassungswidrig angesehen worden ist,
 - die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten für den Erlass einer Entscheidung über die Empfehlung einer bestimmten Person für das Amt eines Richters eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts (des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) durch diesen Rat dazu führen können, dass bei Einzelnen begründete Zweifel an der Unabhängigkeit des betreffenden Richters von äußeren Einflüssen und an seiner Neutralität in Bezug auf die vor ihm widerstreitenden Interessen aufkommen, nachdem dieser Richter am nationalen letztinstanzlichen Gericht (Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) im Rahmen eines offensichtlich nicht transparenten und nur zum Schein durchgeführten Auswahlverfahrens ernannt worden ist und dieser Richter nach seiner Ernennung:
 - a) persönlich Handlungen vornimmt, die auf die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahren zu seiner Ernennung abzielen, und entscheidet, dass ein Gericht allein deshalb nicht unabhängig sei, weil ein anderer Richter in einem Verfahren unter Beteiligung des Justizrats ernannt wurde, dessen Zusammensetzung er öffentlich in Zweifel zieht und als kompromittiert bezeichnet, während diesem Rat gemäß dem nationalen Recht Mitglieder angehören, die über die erforderliche demokratische Legitimation verfügen, was nach Ansicht dieses Richters eine nicht ordnungsgemäße Zusammensetzung dieses Rates darstellt, die zu seiner Abhängigkeit von der politischen Macht führe und die Unabhängigkeit der (künftigen) Zusammensetzung des Spruchkörpers des Gerichts nicht gewährleiste;
 - b) entgegen dem Grundsatz *nemo iudex in causa sua* über die Wirksamkeit der zuvor unter seiner Mitwirkung ergangenen Entscheidungen entscheidet, in denen die Zusammensetzung des Justizrats beanstandet und darauf hingewiesen wird, dass ein Gericht, dessen Spruchkörper ein in einem Verfahren unter Beteiligung dieses Rates in der beanstandeten Zusammensetzung ernannter Richter angehöre, nicht unabhängig sei;

- c) sich auf angeblich in Entscheidungen der nationalen Gerichte, des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte „ausgearbeitete“ Kriterien für den Nachweis fehlender Unparteilichkeit und Unabhängigkeit anderer Richter beruft, die er selbst nicht erfüllt, und im Kontext der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit andere Richter bewertet, die in ihrer Laufbahn alle Stufen des Richteramts durchlaufen, einen nach nationalem Recht erforderlichen wissenschaftlichen Grad erworben oder die nach nationalem Recht erforderliche Erfahrung in einem anderen juristischen Beruf gesammelt und von den Justizräten in verschiedenen Zeiträumen und in verschiedenen Zusammensetzungen positive Beurteilungen erhalten haben;
 - d) sich öffentlich zum Status der Richter äußert, die unter Beteiligung des Justizrats ernannt wurden, dessen Zusammensetzung er in Frage stellt, und diesen Richtern die Attribute der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit *in gremio* abspricht und sie u. a. als Ignoranten, Karrieristen und Zyniker bezeichnet, als Nicht-Richter, die aus der Justiz entfernt werden sollten, wobei er angebliche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anführt, ohne insoweit konkrete Einwände gegen ihr Verhalten vor und nach ihrer Ernennung zu Richtern zu nennen;
 - e) öffentlich Vorschläge für eine Reform des nationalen Rechts unterstützt, die von den Vertretern der politischen Macht vorbereitet und vorgelegt wurden und die die künftige Regelung des Status der unter Beteiligung des Justizrats, dessen Zusammensetzung er in Frage stellt, ernannten Richter betreffen und die zur Folge haben sollen, dass alle Richter von den Stellen, auf die sie im Rahmen eines Verfahrens unter Beteiligung dieses Rates ernannt wurden, entgegen dem nationalen Verfassungsrecht abgesetzt und darüber hinaus Disziplinarverfahren wegen der Teilnahme an dem betreffenden Beförderungsverfahren zwecks Ausschlusses aus dem Richteramt eingeleitet werden;
 - f) verschiedene Vorteile aus einem Wechsel der politischen Macht zieht, u. a. durch die Beteiligung an Tätigkeiten der von ihr abhängigen Organe;
 - g) als Person, die das Amt eines Präsidenten beim nationalen letztinstanzlichen Gericht (Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) ausübt, ohne ein in den Rechtsvorschriften vorgesehenes Verfahren Vertreter der politischen Macht empfängt, um beim Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) ein Verfahren in einer bestimmten Sache, an deren Entscheidung diese Macht interessiert ist, einzuleiten, u. a. ohne die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften über die Reihenfolge des Eingangs von Rechtssachen bei diesem Gericht und seine Zuständigkeit zu berücksichtigen;
 - h) als Person, die das Amt eines Präsidenten beim nationalen letztinstanzlichen Gericht (Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) ausübt, es im Zusammenhang mit dem Ablauf der Amtszeit ablehnt, eine Richterversammlung zur Wahl – gemäß dem nationalen Recht – eines Nachfolgers einzuberufen, da er die Berechtigung der Richter, deren Status er anzweifelt, zur Teilnahme an einer solchen Versammlung in Frage stellt und auf die dringende Notwendigkeit hinweist, sie aus der Justiz zu entfernen und so die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen?
3. Für den Fall, dass die Frage unter 2. bejaht wird: Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 EUV im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass das nationale letztinstanzliche Gericht (der Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) verpflichtet ist, seine Besetzung ohne die Beteiligung einer solchen Person zu gestalten und über die Sache ohne die Beteiligung einer solchen Person (oder solcher Personen) in einer anderen nach nationalem Recht vorgesehenen Besetzung zu entscheiden?



**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken (Deutschland) eingereicht am
24. Oktober 2024 – Verband Sozialer Wettbewerb eV gegen GLOBUS Handelshof GmbH & Co. KG**

(Rechtssache C-745/24, GLOBUS Handelshof)

(C/2025/1405)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Saarbrücken

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verband Sozialer Wettbewerb eV

Beklagte: GLOBUS Handelshof GmbH & Co. KG

Vorlagefragen

1. Ist Unionsrecht – insbesondere bezüglich der Verordnung (EU) 2018/848 ⁽¹⁾ (im Folgenden: EU-Öko-Verordnung) – dahingehend auszulegen, dass an Verbraucherhaushalte verteilte Faltblatt-Werbung einer Handelskette, die neben einer Vielzahl anderer Waren auch Bioerzeugnisse im Sinne der EU-Öko-Verordnung zum Gegenstand hat, die Angabe der Codenummer der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten muss; also der Stelle, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat?
2.
 - a) Ist Art. 3 Nr. 52 der EU-Öko-Verordnung so auszulegen, dass jede „Werbung“ für ein Bioprodukt im Sinne des Art. 3 Nr. 53 der EU-Öko-Verordnung auch eine „Kennzeichnung“ desselben im Sinne des Art. 3 Nr. 52 der EU-Öko-Verordnung ist?
 - b) Ergibt sich aus Art. 32 Abs. 1 der EU-Öko-Verordnung mit dem Verweis auf Art. 30 Abs. 1 der EU-Öko-Verordnung eine Verpflichtung zur Angabe der Codenummer der Kontrollstelle auch für vom Produkt räumlich getrennte Werbung, sofern in der Kennzeichnung, in der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis mit Bezeichnungen versehen wird, die dem Käufer den Eindruck einer ökologischen/biologischen Produktion des Lebensmittels vermitteln?
 - c) Gilt das auch, wenn ein werbender Einzelhändler Produkte eines Herstellers bewirbt, die aus unterschiedlichen Fabriken stammen (können) und von unterschiedlichen Kontrollstellen geprüft werden?
 - d) Falls 2a) – c) nicht eindeutig mit ja oder nein beantwortet werden können: Nach welchen Kriterien ist ggf. bei 2a) bzw. 2b) zu differenzieren?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. 2018, L 150, S. 1).



C/2025/1406

10.3.2025

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 27. November 2024 – Smartflats SA/Région de Bruxelles-Capitale

(Rechtssache C-813/24, Smartflats)

(C/2025/1406)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Smartflats SA

Berufungsbeklagte: Région de Bruxelles-Capitale

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁽¹⁾ auf eine nationale Vorschrift über die Raumordnung und Stadtplanung wie Art. 98 des Code bruxellois de l'aménagement du territoire (Brüsseler Raumordnungsgesetzes, CoBAT) anwendbar, die formal in gleicher Weise auf Erbringer einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie und auf Privatpersonen abzielt, aber gemäß der Auslegung, die durch das erläuternde Ministerialrundschreiben vom 10. Mai 2016 zu den Aufgaben der Gemeinde und des Bürgermeisters im Rahmen der Umsetzung der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 über die Beherbergung von Touristen – einer anderen Regelung im Bereich des Tourismus, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt – empfohlen wird, in der Praxis – zwar nicht ausschließlich, jedoch zumindest hauptsächlich – den Zugang zu dieser Tätigkeit oder ihre Ausübung betrifft?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Kann oder muss diese nationale Vorschrift über die Raumordnung und Stadtplanung bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der oben genannten Regelung im Bereich des Tourismus mit der Richtlinie 2006/123 dennoch berücksichtigt werden, da Art. 5, 2° dieser Regelung als eines der Kriterien für die Erteilung einer vorherigen Genehmigung eine Bescheinigung der Konformität mit der nationalen Vorschrift über die Raumordnung und Stadtplanung fordert, und zwar insbesondere im Hinblick auf das Verbot, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen dürfen, denen der Dienstleistungserbringer bereits unterworfen ist (Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie)?
3. Steht Art. 9 der Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit einer gesetzlichen Regelung entgegen, die den Betrieb jeglicher Unterkünfte, die mit dem für eine Unterbringung und das Kochen erforderlichen Mobiliar ausgestattet sind und in denen gegebenenfalls hotelähnliche Dienstleistungen gegen Aufpreis erbracht werden und die Touristen regelmäßig oder gelegentlich für eine oder mehrere Nächte gegen Entgelt angeboten werden, dem Erfordernis einer vorherigen Anmeldung und einer Registrierung unterwirft mit der primären Begründung, dass Touristen geschützt werden müssten, und der subsidiären (und impliziten) Begründung, dass die betreffende Regelung den Schutz des städtischen Umfelds ermögliche, der den Schutz von Wohnraum umfasse?
4. Steht Art. 10 der Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer gesetzlichen Regelung entgegen, die den Betrieb jeglicher Unterkünfte, die mit dem für eine Unterbringung und das Kochen erforderlichen Mobiliar ausgestattet sind und in denen gegebenenfalls hotelähnliche Dienstleistungen gegen Aufpreis erbracht werden und die Touristen regelmäßig oder gelegentlich für eine oder mehrere Nächte gegen Entgelt angeboten werden, dem Erfordernis einer vorherigen Anmeldung und einer Registrierung unterwirft, was insbesondere bedeutet, dass eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich die betreffende Touristenunterkunft befindet, vorgelegt werden muss, mit der bestätigt wird, dass die Unterkunft unter Einhaltung der geltenden Raumordnungs- und Stadtplanungsvorschriften eingerichtet wurde, wenn die nationale Vorschrift über die Raumordnung und Stadtplanung für den Fall der Änderung der Nutzung oder der Zweckbestimmung einer Immobilie von „Wohnraum“ in „Hoteleinrichtung“ die Einholung einer städtebaulichen Genehmigung vorschreibt und der Betrieb einer Unterkunft im vorgenannten Sinne unter Berücksichtigung dessen, wie die Begriffe „Hoteleinrichtung“ und „Touristenunterkunft“ in den in Rede stehenden Vorschriften definiert werden, als Hoteleinrichtung eingestuft würde?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 376, S. 36.

5. Fällt die Antwort auf die vorstehende Frage unterschiedlich aus, je nachdem, ob die Einstufung als „Hoteleinrichtung“ im Ermessen der Gemeindebehörde liegt, wie es in einem Ministerialrundschreiben definiert ist, oder nicht?
6. Steht Art. 13 der Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer gesetzlichen Regelung entgegen, die den Betrieb jeglicher Unterkünfte, die mit dem für eine Unterbringung und das Kochen erforderlichen Mobiliar ausgestattet sind und in denen gegebenenfalls hotelähnliche Dienstleistungen gegen Aufpreis erbracht werden und die Touristen regelmäßig oder gelegentlich für eine oder mehrere Nächte gegen Entgelt angeboten werden, dem Erfordernis einer vorherigen Anmeldung und einer Registrierung unterwirft, was insbesondere bedeutet, dass eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich die betreffende Touristenunterkunft befindet, vorgelegt werden muss, mit der bestätigt wird, dass die Unterkunft unter Einhaltung der geltenden Raumordnungs- und Stadtplanungsvorschriften eingerichtet wurde, wenn für die Ausstellung dieser Bescheinigung keine Frist vorgesehen ist, keine besondere Begründungspflicht auferlegt wird und kein spezifischer Rechtsbehelf vorgesehen ist?
7. Wenn die Voraussetzung der Vorlage einer Bescheinigung der stadtplanungsrechtlichen Konformität im Hinblick auf das Unionsrecht rechtswidrig ist, verlangt das Unionsrecht dann den Ausschluss nur dieses einen Erfordernisses oder der gesamten Regelung über die vorherige Anmeldung und Registrierung?



C/2025/1407

10.3.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Białymstoku (Polen), eingereicht am 5. Dezember 2024 – K.J./P.

(Rechtssache C-831/24, Machski ⁽¹⁾)

(C/2025/1407)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Białymstoku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K.J.

Beklagte: P.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er das nationale Gericht verpflichtet, in einer Rechtssache, in der sich ein Verbraucher auf die Verpflichtung eines Kreditgebers zur Rückzahlung einer zu viel gezahlten Verbindlichkeit beruft, die darauf zurückzuführen ist, dass der Verbraucher eine im nationalen Recht vorgesehene Sanktion in Anspruch nimmt, die in dem Recht besteht, gegenüber dem Kreditgeber eine schriftliche Erklärung abzugeben, durch die die Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung von Kapitalzinsen und anderen Kreditkosten erlischt, von Amts wegen zu prüfen, ob der Kreditgeber gegen andere nationale Vorschriften als die, auf die sich der Verbraucher in seiner schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kreditgeber beruft, verstoßen hat, deren Verletzung den Verbraucher ebenfalls zur Inanspruchnahme der oben genannten Sanktion berechtigt?
2. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. r der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates dahin auszulegen, dass das Erfordernis der klaren Angabe des Verfahrens bei vorzeitiger Rückzahlung den Kreditgeber verpflichtet, die Beschreibung des Verfahrens so abzufassen, dass der Verbraucher bei der Erfüllung des Vertrags, ohne weitere Informationen beim Kreditgeber einzuholen (oder ergänzende Vereinbarungen mit ihm zu treffen), Schritt für Schritt feststellen kann, wer die Handlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung wie und in welcher Abfolge durchzuführen hat, wobei das Ereignis, das den letzten Verfahrensschritt darstellt, klar anzugeben ist?
3. Ist Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates dahin auszulegen, dass, wenn der Pflicht, das Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Buchst. r dieser Richtlinie in klarer, prägnanter Form anzugeben, nicht nachgekommen wird, dies stets zur Anwendung der Sanktion gegen den Kreditgeber führen muss, oder dahin, dass die Anwendung der Sanktion vom Grad des Verstoßes gegen diese Pflicht abhängen kann, insbesondere, dass es möglich ist, von der Sanktion abzusehen, wenn das Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung unvollständig dargestellt wurde und sich dies unter den Umständen der konkreten Rechtssache nicht negativ auf die Rechte und Pflichten des Verbrauchers auswirkt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 133 S. 66.



C/2025/1408

10.3.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 9. Dezember
2024 – Viktor Orbán/24.hu Szerkesztősége**

(Rechtssache C-843/24, 24.hu)

(C/2025/1408)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Viktor Orbán

Beklagte: 24.hu Szerkesztősége

Vorlagefragen

1. Ist der ab dem 8. November 2024 geltende Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU ⁽¹⁾ (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) nach dem 8. November 2024 vom nationalen Gericht im Ausgangsverfahren, in dem die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Pressemitteilung am 17. März 2024 veröffentlicht wurde, anzuwenden?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 3 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes in Verbindung mit der durch Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit dahin auszulegen, dass im Fall der Bezugnahme auf Medieninhalte, die in einem anderen Mitgliedstaat unter redaktioneller Verantwortung veröffentlicht wurden, die dem Presseorgan „im Allgemeinen“ auferlegte Beweislast für die in den zitierten Medieninhalten enthaltenen Tatsachen den Anforderungen von Art. 3 nicht genügt?
3. Falls die zweite Vorlagefrage verneint wird: Ist eine nationale Rechtsprechung, nach der ein Pressemedium nur dann eine in einem anderen Pressemedium eines anderen Mitgliedstaats erfolgte Veröffentlichung wiedergeben darf, wenn es den Wahrheitsgehalt des zitierten Inhalts nachweisen kann, auch wenn in der Pressemitteilung eindeutig angegeben ist, dass es sich um zitierte Informationen handelt, mit Unionsrecht und insbesondere mit Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024.



C/2025/1409

10.3.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā apgabaltiesa (Lettland), eingereicht am
17. Dezember 2024 – Valsts ieņēmumu dienests/SIA OUTLETICO**

(Rechtssache C-870/24, Outletico)

(C/2025/1409)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā apgabaltiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin und Beklagte des ersten Rechtszugs: Valsts ieņēmumu dienests

Weitere Beteiligte am Berufungsverfahren und Klägerin des ersten Rechtszugs: SIA OUTLETICO

Vorlagefragen

1. Sind Art. 1 und Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die am Gesellschaftskapital eines Unternehmens beteiligt ist, ihrerseits als Unternehmen anzusehen ist?

Wirkt es sich auf die Beantwortung der vorstehenden Frage aus, wenn nach nationalem Recht für bestimmte mit der Verwaltung des Unternehmens verbundene Entscheidungen die Gesellschafterversammlung (d. h. die Versammlung der Inhaber von Geschäftsanteilen) zuständig ist? Ist dies für sich allein ausreichend, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass eine natürliche Person, die Anteile am Kapital eines Unternehmens (und die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter) innehat, unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Verwaltung des Unternehmens nimmt und infolgedessen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder an der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens mitwirkt, ohne dass festgestellt werden müsste, ob sich die natürliche Person tatsächlich an der Verwaltung des Unternehmens beteiligt?

2. Ist [Art. 3] Abs. 3 Unterabs. 4 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Wendung „Unternehmen, die durch eine natürliche Person ... miteinander in einer dieser Beziehungen stehen“ im Sinne dieser Vorschrift auch den Fall erfasst, dass eine natürliche Person Kapitalanteile und die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens innehat, das seinerseits die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter in einem anderen Unternehmen besitzt, bei dem davon auszugehen ist, dass es sich um ein mit anderen Unternehmen verbundenes Unternehmen handelt, und in diesen anderen Unternehmen dieselbe natürliche Person Inhaber von Kapitalanteilen ist und die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter innehat?

⁽¹⁾ ABL 2014, L 187, S. 1.



C/2025/1410

10.3.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Administratīvā rajona tiesa (Lettland), eingereicht am 20. Dezember
2024– SIA DELVE 2/Valsts ieņēmumu dienests**

(Rechtssache C-889/24, Delve 2)

(C/2025/1410)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA DELVE 2

Beklagte: Valsts ieņēmumu dienests

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ unter den Umständen des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen, dass ein Einführer für Zwecke der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls nach Vorlage der Zollanmeldung eine rückwirkend erstellte gültige Rechnung vorlegen darf?
2. Ist Art. 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China in Verbindung mit dem 607. Erwägungsgrund dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die Vorlage einer geeigneten Rechnung für sich genommen nicht als Grundlage für die Anwendung eines unternehmensspezifischen Zollsatzes dienen kann?

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 36, S. 1.



C/2025/1411

10.3.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2024 von der European Food SA, der Starmill SRL, der Multipack SRL, der Scandic Distilleries SA und Ioan Micula gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 2. Oktober 2024 in den verbundenen Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV und T-704/15 RENV, European Food u. a./Kommission

(Rechtssache C-890/24 P)

(C/2025/1411)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: European Food SA, Starmill SRL, Multipack SRL, Scandic Distilleries SA und Ioan Micula (vertreten durch N. Forwood, BL, Rechtsanwalt W. De Catelle, Rechtsanwältin G. Forwood und Rechtsanwalt P. Paschalidis)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien, Republik Lettland, Ungarn und Republik Polen

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 2. Oktober 2024 in den Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV und T-704/15 RENV, European Food u. a./Kommission aufzuheben;
- den angefochtenen Beschluss ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Rechtssachen T-624/15 und T-694/15 zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen; und
- der Kommission und den Streithelfern die Kosten der Verfahren in den Rechtssachen T-624/15, T-694/15, T-624/15 RENV, T-694/15 RENV und C-638/19 P aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf acht Gründe gestützt.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund werden eine unzulässige „substitution de motifs“ und ein Fehler gerügt, soweit entschieden worden sei, dass es Rumänien nach Unionsrecht untersagt sei, dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts in der Sache ARB/05/20 vom 11. Dezember 2013 (im Folgenden: Schiedsspruch) nachzukommen.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, die Feststellung des angefochtenen Beschlusses, die mutmaßliche Beihilfemaßnahme – die Umsetzung des Schiedsspruchs – stelle für die Zwecke von Art. 107 Abs. 1 AEUV einen wirtschaftlichen Vorteil dar, sei rechtsfehlerhaft aufrechterhalten worden.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, die Feststellung des angefochtenen Beschlusses, dass die fragliche staatliche Beihilfemaßnahme Rumänien zurechenbar sei, sei rechtsfehlerhaft aufrecht erhalten worden.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, die Feststellung des angefochtenen Beschlusses zur Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt sei rechtsfehlerhaft aufrecht erhalten worden.

Mit dem fünften Rechtsmittelgrund wird ein Fehler im Hinblick auf die Bestimmung der Begünstigten geltend gemacht.

Mit dem sechsten Rechtsmittelgrund wird ein Fehler im Hinblick auf die Anordnung der Rückforderung von allen Begünstigten, unabhängig von irgendeinem tatsächlichen Vorteil, geltend gemacht.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) – Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien (ABl. 2015 L 232, S. 43).

Mit dem siebten Rechtsmittelgrund werden Fehler bei der Schlussfolgerung geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verstoße nicht gegen Art. 351 AEUV.

Mit dem achten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, die rückwirkende Anwendung von Unionsrecht auf den Schiedsspruch stelle einen rechtswidrigen und unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht der Antragsteller des Schiedsverfahrens dar, der gegen Art. 17 der Charta der Grundrechte und Art. 1 des Protokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verstoße.



C/2025/1412

10.3.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2024 von Viorel Micula, der European Drinks SA, der Rieni Drinks SA, der Transilvania General Import-Export SRL und der West Leasing SRL gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 2. Oktober 2024 in den verbundenen Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV und T-704/15 RENV, European Food u. a./Kommission

(Rechtssache C-891/24 P)

(C/2025/1412)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Viorel Micula, European Drinks SA, Rieni Drinks SA, Transilvania General Import-Export SRL und West Leasing SRL (vertreten durch Rechtsanwältin A. Álvarez Vidal, Rechtsanwalt J. Derenne, Rechtsanwältin C. Jadot und Rechtsanwalt D. Vallindas)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien, Republik Lettland, Ungarn und Republik Polen

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- in Ausübung der dem Gerichtshof durch Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union verliehenen Befugnis den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden und den Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) – Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission ihre eigenen Kosten im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren sowie die Kosten der Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen;
- der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Republik Lettland, Ungarn und der Republik Polen ihre eigenen Kosten im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV und T-704/15 RENV zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf neun Gründe gestützt.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird unter Berufung auf den Romatsa-Beschluss und Rn. 145 des angefochtenen Urteils geltend gemacht, das Gericht habe die Achmea-Grundsätze fehlerhaft angewendet.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches des Schiedsgerichts in der Sache ARB/05/20 vom 11. Dezember 2013 nach Unionsrecht, die Bestimmung der staatlichen Beihilfemaßnahme, die Bestimmung der wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtungen sowie einer wirtschaftlichen Einheit, wie auch im Hinblick auf die Zurechenbarkeit an Rumänien seine eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des angefochtenen Beschlusses gesetzt.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe im Hinblick auf den Begriff des wirtschaftlichen Vorteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe im Hinblick auf den Begriff der Zurechenbarkeit gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen.

Mit dem fünften Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe dadurch gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es Herrn Viorel Micula und Herrn Ioan Micula als Teil einer wirtschaftlichen Einheit identifiziert habe.

⁽¹⁾ ABl. 2015, L 232, S. 43.

Mit dem sechsten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe gegen den Grundsatz verstoßen, dass die Rückforderung gegen Stellen anzuordnen sei, die tatsächlich durch die Beihilfe begünstigt worden seien.

Mit dem siebten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe gegen die Grundsätze für die Beurteilung der Vereinbarkeit der mutmaßlichen Beihilfe verstoßen.

Mit dem achten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe unter Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Union und Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie das Recht auf ein faires Verfahren Unionsrecht rückwirkend angewendet.

Mit dem neunten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe gegen Art. 351 AEUV verstoßen.



Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2025 – Doorinn GmbH/EUIPO (Position eines Etiketts an einer Matratze)

(Rechtssache T-147/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmarke, die aus der Position eines Etiketts an einer Matratze besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/1433)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Doorinn GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Brexl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigter)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Januar 2024 (Sache R 986/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2788 vom 29.4.2024.



C/2025/1434

10.3.2025

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2024 – Bardella u. a./Parlament

(Rechtssache T-623/24)

(C/2025/1434)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jordan Bardella (Garches, Frankreich) und 15 weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt A. Fulmini)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären,
- festzustellen, dass das Europäische Parlament in der Person seiner Präsidentin für alle Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen seiner Organe, insbesondere der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden, der Delegationen, der Ausschüsse und der sonstigen Entscheidungsgremien, haftet,
- festzustellen, dass alle Entscheidungen und Unterlassungen in Bezug auf die Annahme und Durchführung des betreffenden Seuchenschutz-Sperrgürtels gegen die vorliegend genannten Normen und Grundsätze der Europäischen Union verstoßen,
- festzustellen, dass das Versäumnis der Präsidentschaft des Europäischen Parlaments, tätig zu werden, um die Einhaltung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (im Folgenden: GO des Parlaments) durchzusetzen, einem Verstoß gegen seine Ergebnis- und Handlungspflichten gleichkommt, so dass ein Verstoß gegen die genannten Regeln und Grundsätze vorliegt,
- alle Beschlüsse der parlamentarischen Delegationen des Europäischen Parlaments für nichtig zu erklären, die anlässlich der konstituierenden Sitzungen zur Eröffnung der 10. Wahlperiode 2024/2029 gefasst wurden, die am 30. September 2024 und danach stattfanden und mit denen das Präsidium jeder Delegation durch unterschiedliche Abstimmungssysteme bei Vorliegen vorheriger unzulässiger Handlungen und eines unzulässigen, nicht transparenten und in der GO des Parlaments nicht vorgesehenen Verfahrens gewählt wurde, indem alle Kandidaten der Fraktion der Patrioten für Europa (Patrioten), der dritten Fraktion des EP, automatisch ausgeschlossen wurden (insbesondere in den parlamentarischen Delegationen mit den USA, Südafrika, Israel, der Türkei, Serbien, der Andengemeinschaft, der Arabischen Halbinsel, Südostasien-ASEAN, China, Pazifik, Indien, Afrika, Chile, Lateinamerika, PA UfM [DMED] und dem Politischen Ausschuss von Euronest), entgegen den Beschlüssen, die in den Sitzungen der Koordinierung der Fraktionen vom 8. und 9. und der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden vom 11. und 12. Juli 2024 gefasst wurden, und unter Verstoß gegen die Art. 2, 4, 5, 6, 9, 10 Abs. 1, 2 und 4, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 und 2 EUV sowie Art. 12 Abs. 2, 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2 des Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Art. 6 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (AERASUD), die Art. 2 und 10 Abs. 1 und 9, 22 Abs. 1, 2 und 4, 26 Abs. 3, 27 Abs. 1, 2 und 7, 34 Abs. 2, 40 Abs. 1, 124, 216 Abs. 1, 2 und 3, 219 Abs. 1 und 229 Abs. 3 der GO des Parlaments sowie Art. 1 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- den Beschluss vom 27. November 2024 über die Ernennung von acht (8) und nicht neun (9) Vertretern des Europäischen Parlaments, wie von der Konferenz der Präsidenten vom 19. November 2024 im Leitungsgremium des Europäischer Demokratiefonds beschlossen, wegen der oben genannten Mängel für nichtig zu erklären,
- und dem Europäischen Parlament die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen, die die Kläger im Rahmen des Verfahrens näher beziffern werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf vier Gründe.

1. Verstoß durch jede Handlung und/oder Unterlassung gegen die Bestimmungen der GO des Parlaments, insbesondere gegen die Ergebnisverpflichtung gemäß Art. 219 Abs. 1 der GO des Parlaments, auf den Art. 229 verweise: Die Vertreter aller Fraktionen müssten Mitglieder der Delegationsbüros sein, deren Zahl proportional nach der Hondt-Regel zu bestimmen sei.
 2. Verstoß durch jede Handlung und/oder Unterlassung gegen die Verpflichtung der Präsidentin des Europäischen Parlaments, für die Einhaltung dessen Geschäftsordnung und insbesondere die Beachtung der Befugnisse und Pflichten der Präsidentschaft selbst sowie der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden zu sorgen.
 3. Verstoß durch jede Handlung und/oder Unterlassung gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den europäischen Bürgern aufgrund der politischen Überzeugung.
 4. Verstoß durch jede Handlung und/oder Unterlassung gegen das Recht auf uneingeschränkte und freie Ausübung des Mandats und der politischen Vorrechte der Mitglieder des Europäischen Parlaments.
-



C/2025/1435

10.3.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD) (Portugal), eingereicht am 6. Dezember 2024 – Versãofast, Unipessoal, Lda./Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache T-657/24, Versãofast)

(C/2025/1435)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Versãofast, Unipessoal, Lda.

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾, was den Ausdruck „Vermittlung von Krediten“ anbelangt, auf die Erbringung von Dienstleistungen der Anwerbung von Kunden für Wohnimmobilienkredite für ein Kreditinstitut durch einen Steuerpflichtigen anwendbar, bei dem es sich um einen gebundenen Kreditvermittler handelt, der nach den Vorschriften über den Zugang zur Tätigkeit als Kreditvermittler und deren Ausübung gegründet wurde und tätig ist, wenn diese Dienstleistungen kumulativ Folgendes umfassen:
 - a) proaktive Suche nach potenziellen Kunden für Wohnimmobilienkredite über ein Immobilienvermittlungsnetz (REMAX);
 - b) Bereitstellung von der Bank zur Verfügung gestellten Prospekten mit Finanzinformationen über Immobilienkreditprodukte an potenzielle Kunden;
 - c) Unterstützung der potenziellen Kunden bei der Ermittlung der Unterlagen, die für die Anforderung eines Kreditangebots erforderlich sind, sowie bei der Entgegennahme und Prüfung dieser Unterlagen;
 - d) Einreichung der Angebotsanfrage bei der Bank;
 - e) Entgegennahme der Antworten der Bank;
 - f) Erstellung von Vergleichsübersichten über die von den verschiedenen Banken angebotenen Konditionen und Treffen mit potenziellen Kunden, um diese Konditionen zu erörtern und zu erläutern und die wichtigsten Aspekte der Finanzierung zu klären (z. B. Spreads, effektiver Jahreszins, Aufwandsrate);
 - g) Mitteilung der Entscheidung der Bank an potenzielle Kunden; und
 - h) ein „Erfolgshonorar“-Vergütungsmodell, bei dem das Entgelt nur dann geschuldet wird, wenn tatsächlich Kreditverträge unterzeichnet werden, und zwar nach Maßgabe der Höhe des abgeschlossenen/vermittelten Kredits?
2. Bleibt die Einstufung als „Vermittlung von Krediten“ auch dann bestehen, wenn der Vermittler weder befugt ist, im Namen der Bank zu handeln, noch Einfluss auf die Festlegung der in den Prospekten und Kreditangeboten enthaltenen Bedingungen hat und der potenzielle Kreditnehmer frei entscheiden kann, ob er die Finanzierung abschließt und mit welchem Finanzinstitut er den Vertrag schließt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2025/1436

10.3.2025

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2024 – Warbud/Frontex

(Rechtssache T-658/24)

(C/2025/1436)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Warbud S.A. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Kuźma sowie Rechtsanwälte M. Gajdek, W. Hartung und D. Sarmiento Ramírez-Escudero)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 23. Oktober 2024 zugestellte Entscheidung von Frontex, den Auftrag im Vergabeverfahren FRONTX/CD/1217/2021/RS – Ständige Räumlichkeiten für FRONTX nicht an die Klägerin, sondern an einen anderen Bieter zu vergeben, gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Entscheidung verletze Art. 296 AEUV, da Frontex gegen ihre Pflicht verstoßen habe, zu begründen, warum das Angebot des erfolgreichen Bieters nicht als ungewöhnlich niedrig angesehen und nicht das Angebot der Klägerin ausgewählt worden sei.
2. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Nr. 23.1 des Anhangs I der Verordnung 2018/1046⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, da Frontex das Angebot des erfolgreichen Bieters nicht geprüft und nicht festgestellt habe, dass es ungewöhnlich niedrig sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).



C/2025/1437

10.3.2025

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2024 – Bloom/Kommission

(Rechtssache T-659/24)

(C/2025/1437)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bloom (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Lafforgue)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 18. Oktober 2024 über die Ablehnung des Antrags auf interne Überprüfung – im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Aarhus-Verordnung – der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1382 der Kommission vom 23. Mai 2024 zur Gewährung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Verbots der Fischerei über geschützten Lebensräumen, der Mindestentfernung von der Küste und der Mindestwassertiefe für die „Gangui“-Trawler beim Fischfang in bestimmten Hoheitsgewässern Frankreichs (Provence-Alpes-Côte d'Azur) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten sowie seine Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger als einzigen Klagegrund einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission geltend, da diese angenommen habe, dass die Durchführungsverordnung nicht gegen das Umweltrecht verstoße. Der Klagegrund gliedert sich in zwei Teile:

- Die gewährte Ausnahme betreffe u. a. ein Gebiet, das Teil zweier in den Geltungsbereich von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1967/2006 fallenden Meeresschutzgebiete sei und für das keine Ausnahme gewährt werden dürfe. Selbst wenn angenommen würde, dass die Ausnahme für die Schleppnetzfischerei über Posidonia-Seegraswiesen für unter Art. 4 fallende Meeresschutzgebiete möglich sei, seien diese beiden Meeresschutzgebiete nicht nur für die Erhaltung von Posidonia-Seegraswiesen ausgewiesen worden, sondern auch für die Erhaltung anderer Arten von Seegraswiesen, u. a. von Cymodocea nodosa, und von korallogenen Habitaten; für die Schleppnetzfischerei in Meeresschutzgebieten zur Erhaltung dieser Habitate dürfe keine Ausnahme gewährt werden.
- Hilfsweise macht der Kläger sodann geltend, dass die Durchführungsverordnung rechtswidrig sei, da sie die Ausnahme nicht auf Posidonia-Seegraswiesen beschränke.



C/2025/1438

10.3.2025

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2024 – Imerys PCC France / Kommission

(Rechtssache T-673/24)

(C/2025/1438)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Imerys PCC France (Arles, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Estreicher, A. Bartl und A. Martínez Perea)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2620 der Kommission vom 30. Juli 2024 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht fünf Klagegründe geltend.

1. Überschreitung der Befugnisse gemäß Art. 290 AEUV (*ultra-vires*-Akt)
 - Mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der angefochtenen Verordnung habe die Kommission dadurch, dass sie Zertifikate für CO₂ verlange, das dauerhaft in Produkten gebunden sei, die nach dem Ende ihrer Lebensdauer verbrannt werden könnten, den Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 3b der Richtlinie 2003/87/EG (EHS-Richtlinie) in der geänderten Fassung ⁽²⁾ ausgedehnt. Sie gehe dabei davon aus, dass bei Abfallverarbeitungsvorgängen stets CO₂-Emissionen entstünden, ohne zu berücksichtigen, welche CO₂-Emissionen tatsächlich entstünden. Dies sei nicht mit den Zielen der EHS-Richtlinie vereinbar. Außerdem habe die Kommission mit Art. 3 Abs. 2, Art. 4 und dem Anhang der angefochtenen Verordnung zu Unrecht eine Positivliste mit ausgenommenen Produkten eingeführt, die den Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 3b der EHS-Richtlinie einschränke. Dessen Kriterien würden dadurch nämlich überflüssig gemacht und sein Zweck konterkariert. Mit der angefochtenen Verordnung werde die EHS-Richtlinie ohne Ermächtigung durch den Gesetzgeber in einem wesentlichen Punkt geändert. Die angefochtene Verordnung sei deshalb in vollem Umfang für nichtig zu erklären.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission
 - Die Kommission habe bei der Aufnahme von lediglich vier Anwendungen und mineralische Carbonate in die Positivliste im Anhang der angefochtenen Verordnung nicht sämtliche relevanten Umstände sorgfältig und unparteiisch untersucht, wie es die Rechtsprechung der Unionsgerichte verlange. Sie habe handfeste Beweise dafür, dass zahlreiche weitere Anwendungen und Stoffe die Kriterien gemäß Art. 12 Abs. 3b der EHS-Richtlinie erfüllten, außer Acht gelassen.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Mit der angefochtenen Verordnung würden Maßnahmen vorgeschrieben, die über das hinausgingen, was erforderlich sei, um die Ziele der EHS-Richtlinie zu erreichen. Dies verstoße gegen den in der Rechtsprechung der Unionsgerichte anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere würden mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der angefochtenen Verordnung Anforderungen aufgestellt, die die Wirtschaftsteilnehmer, da sie nicht vorhersehen könnten, was mit einem Produkt nach dem Ende seiner Lebensdauer geschehe, überhaupt nicht erfüllen könnten. Damit werde die Anwendung von Art. 12 Abs. 3b der EHS-Richtlinie unmöglich gemacht und dessen Zweck verfehlt. Außerdem würden durch die Positivliste im Anhang der angefochtenen Verordnung Sektoren ausgeschlossen, ohne dass es ein transparentes Verfahren für die Aufnahme in die Liste gäbe. Dadurch würden den Wirtschaftsteilnehmern unangemessene finanzielle Lasten aufgebürdet. Die Maßnahmen seien unverhältnismäßig, und brauchbare Alternativen wie Zertifikate für die Entfernung von CO₂ oder das Verlangen von Zertifikaten von den Betreibern von Abfallverbrennungsanlagen würden außer Betracht gelassen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2620.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003 L 275, S. 32). Konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0087-20240301>.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

- Im Anhang der angefochtenen Verordnung seien zu Unrecht lediglich ein paar wenige ausgewählte Bauprodukte aufgeführt, obwohl andere Produkte wie Farben oder Füllmaterial die Kriterien der Nichtverbrennung und der Langzeitspeicherung von CO₂ nachweislich ebenso erfüllten. Die Kommission habe diese unterschiedliche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt. Diese verstoße gegen den in der Rechtsprechung der Unionsgerichte anerkannten Grundsatz der Gleichbehandlung.

5. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

- Die angefochtene Verordnung verstoße gegen diese Grundsätze, weil insbesondere durch die restriktive Positivliste und die Änderung des Verständnisses von Art. 12 Abs. 3b der EHS-Richtlinie unklare und unvorhersehbare Verpflichtungen eingeführt würden. Dadurch werde ihr Vertrauen auf Ausnahmen für die dauerhafte Speicherung von CO₂ untergraben und müssten geschäftliche Entscheidungen überdacht werden, wodurch möglicherweise finanzielle Schäden entstünden und die Geschäftsabläufe beeinträchtigt würden.



C/2025/1439

10.3.2025

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2024 – Inescop/Kommission

(Rechtssache T-681/24)

(C/2025/1439)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación de investigación para la industria del calzado y conexas (Inescop) (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Morales Ruiz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, die Mitteilung der Generaldirektion Forschung und Innovation vom 28. Februar 2024, mit der die Rückzahlung und Rückforderung der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (RP7) für die Projekte SMARTPIF, NANOFOOT und DEMOULTRAGRIP angemeldeten Kosten sowie die Zahlung von Schadensersatz durch INESCOP an die Europäische Kommission angeordnet werden, für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung nicht besteht, weil die vierjährige Verjährungsfrist, die nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht (Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 ⁽¹⁾) des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften) für Handlungen der Kommission gegen INESCOP wegen Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Projekte SMARTPIFF, NANOFOOT und DEMOULTRAGRIP gilt, abgelaufen ist;
- hilfsweise, für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung nicht besteht, weil die fünfjährige Verjährungsfrist, die nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht (der in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Verordnung [EU, Euratom] Nr. 966/2012 ⁽²⁾) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1605/2002 des Rates [im Folgenden: Haushaltsordnung von 2012]) für Handlungen der Kommission gegen INESCOP wegen Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Projekte SMARTPIFF, NANOFOOT und DEMOULTRAGRIP gilt, abgelaufen ist;
- weiter hilfsweise, für den Fall, dass den vorstehenden Anträgen nicht stattgegeben wird wegen der Annahme, dass die Kommission verwaltungsrechtliche Handlungen vornimmt, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung nicht besteht, weil die Verjährungsfrist für Handlungen der Kommission gegen INESCOP wegen Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Projekte SMARTPIFF, NANOFOOT und DEMOULTRAGRIP unabhängig von der Anwendung der Verordnung Nr. 2988/95 oder der Haushaltsordnung von 2012 abgelaufen ist;
- weiter hilfsweise, für den Fall, dass den vorstehenden Anträgen nicht stattgegeben wird, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung nicht besteht, sowie (i) über die richtige Auslegung von Art. 4 der Grant Agreements zu entscheiden, nach der INESCOP einen Anspruch auf Erhalt des Abschlussberichts des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und/oder jeder anderen Mitteilung im Zusammenhang mit dem Rückzahlungs- und/oder Rechnungsprüfungsverfahren in spanischer Sprache hatte, dementsprechend (ii) festzustellen, dass die Weigerung, diese Dokumente vorzulegen, im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben und der Gleichheit der Parteien einen Verstoß gegen die Grant Agreements darstellt, und dementsprechend (iii) festzustellen, dass INESCOP einen Anspruch auf Aushändigung einer Kopie aller Mitteilungen, Entscheidungen, Beschlüsse und Berichte, einschließlich der des OLAF, in spanischer Sprache hat, damit sie sich im kontradiktorischen Verfahren und/oder dem Finanzprüfungsverfahren wirksam verteidigen kann;
- weiter hilfsweise für den Fall, dass den vorstehenden Anträgen nicht stattgegeben wird wegen der Annahme, dass die Kommission verwaltungsrechtliche Handlungen vornimmt, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung wegen der Verletzung der Grundrechte von INESCOP nicht besteht, indem gegebenenfalls angeordnet wird, dass ein neues Verfahren eingeleitet wird, in dem die rechtlich anerkannten Sprachenrechte von INESCOP gewahrt werden, und (ii) dementsprechend, dass INESCOP eine Kopie aller Mitteilungen, Entscheidungen, Beschlüsse und Berichte, einschließlich der des OLAF, in spanischer Sprache ausgehändigt wird, damit sie sich im kontradiktorischen Verfahren wirksam verteidigen kann, da die Entscheidung in Ausübung verwaltungsrechtlicher Befugnisse erlassen wurde, die keinen Bezug zu dem Vertragsverhältnis der Grant Agreements haben.

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 312, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2012, L 298, S. 1.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grant Agreements und das auf den Vertrag anzuwendende Recht: (i) die Entscheidungen der Union im Zusammenhang mit dem RP7 und (ii) die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.
 2. Hilfsweise, Verstoß gegen die Grant Agreements und das auf den Vertrag anzuwendende Recht: die Haushaltsordnung von 2012.
 3. Weiter hilfsweise wird für den Fall, dass die Kommission verwaltungsrechtliche Handlungen vorgenommen hat, geltend gemacht, dass das Recht der Kommission, diese Handlungen gegenüber INESCOP vorzunehmen, nach der Verordnung Nr. 2988/95 und der Haushaltsordnung von 2012 verjährt sei.
 4. Weiter hilfsweise, Verstoß gegen die Grant Agreements in Bezug auf die richtige Auslegung ihres Art. 4 und Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und der Gleichheit der Parteien.
 5. Weiter hilfsweise, Verletzung des Grundrechts, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Kommission zu wenden und eine Antwort in der derselben Sprache zu erhalten.
-



C/2025/1440

10.3.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland) eingereicht am
5. Dezember 2024 – A gegen Hauptzollamt**

(Rechtssache T-685/24, Jelgratz ⁽¹⁾)

(C/2025/1440)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagter: Hauptzollamt

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 32 Richtlinie 2008/118/EG ⁽²⁾ (Erwerb durch Privatpersonen) dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Auslegung entgegensteht, nach welcher der „Eigenbedarf“ bei Erwerb von Tabakwaren zur Weitergabe an eine andere Person, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt, unabhängig von der verbrachten Menge ausgeschlossen ist?
2. Wenn die erste Frage bejaht wird:
Ist Artikel 32 Richtlinie 2008/118/EG dahingehend auszulegen, dass der Begriff des „Eigenbedarfs“ unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien – insbesondere des Mengenkriteriums – Geschenke an nahe Verwandte einschließt, Geschenke an andere Personen aber nicht?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009, L 9, S. 12).



C/2025/1441

10.3.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland) eingereicht am
5. Dezember 2024 – B gegen Hauptzollamt**

(Rechtssache T-686/24, Buchgint ⁽¹⁾)

(C/2025/1441)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B

Beklagter: Hauptzollamt

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2020/262 ⁽²⁾ (Erwerb durch eine Privatperson), dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Auslegung entgegensteht, nach welcher der „Eigenbedarf“ beim Erwerb von Tabakwaren zur Weitergabe an eine andere Person, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt, unabhängig von der verbrachten Menge ausgeschlossen ist?
2. Wenn die erste Frage bejaht wird:
Ist Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2020/262 dahingehend auszulegen, dass der Begriff des „Eigenbedarfs“ unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien – insbesondere des Mengenkriteriums – Geschenke an nahe Verwandte einschließt, Geschenke an andere Personen aber nicht?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. 2020, L 58, S. 4).



C/2025/1442

10.3.2025

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2024 – Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-687/24)

(C/2025/1442)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte F.-C. Lapr v te, E. Vahida, S. Rating und D. P rez de Lamo sowie Rechtsanw ltin C. Cozzani)

Beklagte: Europ ische Kommission

Antr ge

Die Kl gerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europ ischen Kommission vom 29. November 2023  ber die staatlichen Beihilfen SA.57543 – D nemark COVID-19-Rekapitalisierung von SAS und SA.58342 – Schweden – COVID-19-Rekapitalisierung von SAS ⁽¹⁾ f r nichtig zu erkl ren;
- der Europ ischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegr nde und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf f nf Klagegr nde gest tzt.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe Rn. 49 c des Befristeten Rahmens ⁽²⁾ bei der Pr fung eines Anspruchs von SAS auf eine Rekapitalisierungsbeihilfe unzutreffend angewendet.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe Rn. 54 des Befristeten Rahmens bei der Pr fung der Verh ltnism  igkeit der H he der Beihilfe unzutreffend angewendet.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe die Rn. 65 und 70 des Befristeten Rahmens bei der Pr fung des Entgelts f r die neuen hybriden Schuldverschreibungen unzutreffend angewendet.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe die Rn. 72 des Befristeten Rahmens bei der Pr fung der betr chtlichen Marktmacht von SAS unzutreffend angewendet.
5. F nfter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verletze die Verpflichtung der Kommission nach Art. 296 Abs. 2 AEUV, ihre Entscheidungen zu begr nden.

⁽¹⁾ ABl. L/2024/2549.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen f r staatliche Beihilfen zur St tzung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C911, 20.3.2020, S. 1) in der durch die Mitteilungen der Kommission C(2020) 2215 (ABl. C 112I, 4.4.2020, S. 1), C(2020) 3156 (ABl. C 164, 13.5.2020, S. 35) und C(2020) 4509 (ABl. C 218, 2.7.2020, S. 3) ge nderten Fassung. Nach dem Erlass des urspr nglichen Beschlusses, wurde der Befristete Rahmen durch die Mitteilungen der Kommission C(2020) 7127 (ABl. C 340I, 13.10.2020, S. 1), C(2021) 564 (ABl. C 34, 1.2.2021, S. 6), C(2021) 8442 (ABl. C 473, 24.11.2021, S. 1) und C(2022) 7902 (ABl. C 423, 7.11.2022, S. 9) ge ndert.



C/2025/1413

10.3.2025

Klage, eingereicht am 17. Januar 2025 – Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-25/25)

(C/2025/1413)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Georgieva, M. Mataija und G. Meeßen als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch, dass sie eine nationale Rechtsvorschrift beibehalten hat, die abstrakt eine Höchstdauer für die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von sozialen Dienstleistungen vorsieht, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 16 der Richtlinie 2006/123/EG⁽¹⁾ sowie aus den Art. 56 und 57 AEUV verstoßen hat;
- der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Rechtssache betrifft eine nach Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhobene Klage.

Die Kommission macht geltend, dass die Republik Bulgarien gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 16 der Richtlinie 2006/123/EG sowie aus den Art. 56 und 57 AEUV verstoßen habe, was die grenzüberschreitende Erbringung von sozialen Dienstleistungen durch Anbieter angehe, die in einem anderen Mitgliedstaat oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig seien. Die Republik Bulgarien habe nationale Rechtsvorschriften erlassen, die eine Höchstdauer für die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von sozialen Dienstleistungen vorsähen, was dem Unionsrecht zuwiderlaufe.

In der Klageschrift werden die nachfolgenden beiden Gründe angeführt.

Erstens beschränke das Gesetz über soziale Dienstleistungen die vorübergehende Erbringung sozialer Dienstleistungen ohne Niederlassung auf sechs Monate pro Kalenderjahr. Dieses Erfordernis beschränke die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 16 der Richtlinie 2006/123/EG. Anbieter, die während eines längeren Zeitraums als sechs Monaten pro Kalenderjahr soziale Dienstleistungen erbringen möchten, seien verpflichtet, sich im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien niederzulassen, was die Erteilung einer Lizenz im Sinne der bulgarischen Rechtsvorschriften voraussetze. Dieses Erfordernis sei nach Art. 16 Abs. 2 Buchst. a oder hilfsweise nach Art. 16 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2006/123/EG verboten.

Auch wenn angenommen würde, dass die Richtlinie 2006/123/EG nicht auf die streitigen Vorschriften des Gesetzes über soziale Dienstleistungen oder auf irgendwelche spezifischen Tätigkeiten anwendbar sei, verstießen die bulgarischen Rechtsvorschriften, die auf die grenzüberschreitende Erbringung von sozialen Dienstleistungen anwendbar seien, zweitens gegen die Art. 56 und 57 AEUV.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).



C/2025/1414

10.3.2025

**Rechtsmittel, eingereicht am 22. Januar 2025 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des
Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. November 2024 in der Rechtssache T-189/21, Aloe
Vera of Europe/Kommission**

(Rechtssache C-38/25 P)

(C/2025/1414)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch S. Delaude, B. Rous Demiri, I. Galindo Martín und F. van Schaik)

Andere Partei des Verfahrens: Aloe Vera of Europe BV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- von der Befugnis gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden, Gebrauch zu machen und die Klage abzuweisen;
- hilfsweise, die Sache zur Entscheidung über die Klagegründe und Argumente, über die noch nicht entschieden worden ist, an das Gericht zurückverweisen;
- wenn der Rechtsstreit endgültig entschieden wird, der Klägerin die Kosten aufzuerlegen, oder, wenn die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Die Kommission macht geltend, dass das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt habe, dass die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 ⁽¹⁾ für das Verbot des Zusatzes eines Stoffes oder einer Zubereitung/Zutat, die diesen enthält, zu Lebensmitteln bzw. von deren Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln zwei kumulative Voraussetzungen aufstelle, und damit bei der Prüfung der Gültigkeit der Verordnung (EU) 2021/468 ⁽²⁾ rechtsfehlerhaft dieses Prüfungsschema angewandt habe. Insbesondere habe das Gericht zu Unrecht angenommen, dass es nicht genüge, dass festgestellt werde, dass der Stoff gesundheitsschädlich sei, und damit die Verordnung 2021/468 nicht richtig ausgelegt.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei rechtsfehlerhaft seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe, was die Frage angehe, ob Hydroxyanthracen-Derivate gesundheitsschädlich seien, rechtsfehlerhaft seine Kontrollbefugnisse in wissenschaftlichen Angelegenheiten überschritten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) NR. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. 2006, L 404, S. 26).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten (ABl. 2021, L 96, S. 6).



C/2025/1415

10.3.2025

Klage, eingereicht am 24. Januar 2025 – Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-45/25)

(C/2025/1415)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und N. Ruiz García als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen die ihm nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽¹⁾ obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat, dass es im Rahmen des Aktionsprogramms im Gebiet der Vlaamse Geweest (Flämische Region) nicht alle zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen ergriffen hat, die trotz der festgestellten Gewässerverunreinigung durch die Landwirtschaft erforderlich sind;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Königreich Belgien sei im Gebiet der Flämischen Region nicht seinen Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nachgekommen. Nach Ablauf der Frist für die Beantwortung der mit Gründen versehenen Stellungnahme (28. November 2023) habe die Flämische Region immer noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen gehabt, obwohl mindestens seit dem Jahr 2020 erwiesen sei, dass die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichen, um die mit der Richtlinie verfolgten Ziele zu erreichen, nämlich die Verringerung und Verhinderung von durch landwirtschaftliche Tätigkeiten verursachter Gewässerverunreinigung durch Nitrate und Eutrophierung.

⁽¹⁾ ABl. 1991, L 375, S. 1.



C/2025/1416

10.3.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Januar 2025 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. November 2024 in der Rechtssache T-302/21, Aboca u. a./Kommission

(Rechtssache C-48/25 P)

(C/2025/1416)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch S. Delaude, I. Galindo Martín, B. Rous Demiri und F. van Schaik als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Aboca SpA Soc. agr., Coswell SpA und Associação portuguesa de suplementos alimentares (Apard)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-302/21 aufzuheben;
- die dem Gerichtshof durch Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union verliehene Befugnis auszuüben, den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden und die Klage abzuweisen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur Würdigung der nicht bereits geprüften Klagegründe und Argumente zurückzuverweisen; und
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen, soweit der Gerichtshof in der Rechtssache selbst endgültig entscheidet, oder die Kosten des vorliegenden Verfahrens vorzubehalten, soweit er die Rechtssache an das Gericht zurückverweist.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Als Erstes macht die Kommission geltend, das Gericht habe die Verordnung (EU) Nr. 2021/468 vom 18. März 2021 ⁽¹⁾ zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, fehlerhaft in einer Weise ausgelegt, die weder im Einklang mit dem Wortlaut, dem Zusammenhang und dem von den maßgeblichen Regeln verfolgten Zweck stehe, noch geeignet sei, Gültigkeit und Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten.

Als Zweites macht die Kommission geltend, das Gericht habe mit der Feststellung einen Rechtsfehler begangen, dass die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln zwei kumulative Voraussetzungen definiere, um den Zusatz bestimmter Stoffe und Zubereitungen/Zutaten, die sie enthielten, zu Lebensmitteln oder ihre Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln zu verbieten, und habe damit einen Rechtsfehler begangen, dass es diesen rechtlichen Prüfungsmaßstab angewendet habe, um über die Gültigkeit der Verordnung (EU) 2021/468 zu befinden. Das Gericht sei insbesondere durch die fehlerhafte Auslegung der Verordnung zu Unrecht davon ausgegangen, dass es nicht ausreiche, dass der Stoff als gesundheitsschädlich eingestuft worden sei.

Als Drittes rügt die Kommission, das Gericht habe insofern einen Rechtsfehler begangen, als es gegen seine Begründungspflicht verstoßen habe und seine Kontrollbefugnisse in wissenschaftlichen Angelegenheiten überschritten habe, was die Frage betreffe, ob Hydroxyanthracen-Derivate gesundheitsschädlich seien.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 96, S. 6.

⁽²⁾ ABl. 2006, L 404, S. 26.



C/2025/1443

10.3.2025

**Klage, eingereicht am 2. Januar 2025 – Zündapp/EUIPO – Longines (Darstellung eines stilisierten
Schildes mit horizontalen Balken)**

(Rechtssache T-3/25)

(C/2025/1443)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Zündapp Verwaltungsgesellschaft mbH (Zossen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Compagnie des Montres Longines, Francillon SA (Saint-Imier, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung einer Unionsbildmarke (Darstellung eines stilisierten Schildes mit horizontalen Balken) – Anmeldung Nr. 18 702 981

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Oktober 2024 in der Sache R 262/2024-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass der Widerspruch gegen die streitige Marke zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1444

10.3.2025

Klage, eingereicht am 3. Januar 2025 – HD u. a./Parlament und EAD

(Rechtssache T-5/25)

(C/2025/1444)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: HD, HE, HF (vertreten durch Rechtsanwalt J. Navas Marqués)

Beklagte: Europäisches Parlament, Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die außervertragliche Haftung des Europäischen Parlaments (EP) und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) festzustellen sowie ihnen den vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens zuzusprechen;
- das EP und den EAD zum Ersatz des Vermögensschadens, bestehend aus dem tatsächlichen Schaden und dem entgangenen Gewinn, des immateriellen Schadens und des Schadens wegen Verlusts einer Chance zu verurteilen, wobei die Berechnung nach den in den einschlägigen Kapiteln und Absätzen der vorliegenden Klage dargelegten Kriterien erfolgt und zur Zahlung folgender Beträge führt:
 - i) 50 000 Euro pro Person für den immateriellen Schaden durch das psychische Leiden während ihres Zusammenlebens in New York;
 - ii) 40 923,42 Euro für den finanziellen Schaden, der sich aus dem entgangenen Gewinn aufgrund der Unmöglichkeit, die eheliche Wohnung zu verlassen, ergibt, berechnet auf der Grundlage dessen, was nach dem früheren Vertrag mit FRONTEX als Gehalt gezahlt worden wäre, wenn Schutz gewährt worden wäre und das Verlassen der Vereinigten Staaten von Amerika möglich gewesen wäre;
 - iii) 166,12 Euro für aus eigener Tasche bezahlte Behandlungskosten und Honorare von Psychologen;
 - iv) somit eines Gesamtbetrags von 191 089,54 Euro;
 - v) Verzugszinsen ab dem 22. Mai 2023, dem Tag der beschwerenden Maßnahme, an dem der schädigende Sachverhalt den Europäischen Organen zur Kenntnis gebracht wurde, bis zur tatsächlichen Zahlung der Entschädigung;
 - vi) hilfsweise verschiedene im Laufe des Verfahrens festzusetzende Beträge, soweit sie als angemessen angesehen werden;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Rechtsnormen. Dieser Verstoß habe sich in schwerwiegenden Unterlassungen manifestiert, indem kein angemessener Schutz, Beistand und Ressourcen gewährt worden seien, was einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus verbindlichen Rechtsinstrumenten wie dem Übereinkommen von Istanbul und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sowie gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union darstelle. Im vorliegenden Fall habe die Unterlassung der beklagten Organe, ihre Fürsorgepflicht zu beachten, zu einer offenkundigen und schwerwiegenden Verletzung der Grundrechte geführt.

2. Die Handlungen und Unterlassungen der beklagten Organe hätten der Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten einen tatsächlichen, konkreten und wirtschaftlichen Schaden zugefügt. Die Untätigkeit der betreffenden Organe, insbesondere im Hinblick auf ihre Verpflichtung, Mittel und Beistand zu gewähren, habe materielle und immaterielle Schäden verursacht, die konkret seien und wirtschaftlich quantifiziert werden könnten. Dieser Schaden umfasse u. a. den mangelnden Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und Zwang sowie die psychologischen und sozialen Auswirkungen der fehlenden Unterstützung durch die Organe.
 3. Es bestehe ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen den Unterlassungen der beklagten Organe und dem der Klägerin entstandenen Schaden. Die Handlungen oder Unterlassungen dieser Organe hätten durch ihre Rechtswidrigkeit dazu beigetragen, den behaupteten Schaden zu verursachen und zu verfestigen.
-



C/2025/1445

10.3.2025

Klage, eingereicht am 6. Januar 2025 – Puppan/Parlament

(Rechtssache T-7/25)

(C/2025/1445)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Daniel Puppan (Langsur, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Moyse)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für formgerecht erhoben, begründet und gerechtfertigt zu erklären;
- daher die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 7. Oktober 2024, die Entscheidung über die Zuweisung von Verdienstpunkten für das Jahr 2023 vom 5. Juni 2024 sowie die Beurteilung für das Jahr 2023 vom 25. März 2024 aufzuheben;
- ihm 5 000 Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zuzusprechen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Beurteilung für das Jahr 2023.
2. Begründungsfehler in Bezug auf die Beurteilung für das Jahr 2023.
3. Verletzung der Begründungspflicht in Bezug auf die Entscheidung über die Zuweisung von Verdienstpunkten für das Jahr 2023.
4. Beurteilungsfehler betreffend die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde durch die Anstellungsbehörde.
5. Verletzung der Begründungspflicht betreffend die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde durch die Anstellungsbehörde.



C/2025/1446

10.3.2025

Klage, eingereicht am 16. Januar 2025 – HG/ESMA

(Rechtssache T-22/25)

(C/2025/1446)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: HG (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

Beklagte: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der ESMA vom 26. April 2024 aufzuheben, mit der ihr auf Art. 1d Abs. 4 des Beamtenstatuts der Europäischen Union (im Folgenden: Beamtenstatut) gestützter Antrag auf angemessene Vorkehrungen abgelehnt wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der ESMA vom 18. Oktober 2024 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung vom 26. April 2024 zurückgewiesen wurde;
- den Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde seien rechtswidrig, da sie auf das medizinische Gutachten vom 22. März 2024 und die Mitteilung vom 10. April 2024 gestützt seien, die beide innerhalb des falschen rechtlichen Rahmens, nämlich des Beschlusses über hybrides Arbeiten ⁽¹⁾, verfasst worden seien, und da sie mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet seien.
2. Die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde seien unzureichend begründet.
3. Die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde seien rechtswidrig, soweit darin festgestellt werde, dass die Klägerin gegen Art. 20 des Beamtenstatuts verstoße. Des Weiteren erhebt die Klägerin hilfsweise eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Art. 20 des Beamtenstatuts und macht außerdem geltend, die angefochtene Entscheidung sei unverhältnismäßig.
4. Die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde seien mit einem Verstoß gegen die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, behaftet. Ferner macht die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung im Fall einer Behinderung sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend.
5. Die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde verletzen die Fürsorgepflicht.

⁽¹⁾ Beschluss C(2022) 1788 final der Kommission vom 24. März 2022 über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten.



C/2025/1447

10.3.2025

Klage, eingereicht am 17. Januar 2025 – HH/Kommission

(Rechtssache T-23/25)

(C/2025/1447)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: HH (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die am 20. November 2023 mitgeteilte Entscheidung des Prüfungsausschusses, ihn nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/400/22 Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) im Fachbereich (2) Weltraum aufzunehmen, aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/400/22 Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) im Fachbereich (2) Weltraum vom 29. Februar 2024 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Entscheidung, ihn von der Reserveliste auszuschließen, zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung vom 7. Oktober 2024 über die Zurückweisung der Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Verstoß gegen Art. 27 des Beamtenstatuts und Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung.

Der Kläger sei ein Luft- und Raumfahrtingenieur, der nach Abschluss eines fünfjährigen Studium *cum laude* eine beträchtliche Berufserfahrung in den Bereichen des Auswahlverfahrens erworben habe, was insbesondere vom Prüfungsausschuss, der ihm im Rahmen des Talentfilters 35 Punkte – wobei das Minimum bei 23 Punkten gelegen habe – verliehen habe, besonders geschätzt worden sei. Der Kläger habe jedoch, nachdem er alle Prüfungen im Assessment-Center abgelegt habe, nicht genügend Punkte für die Aufnahme in die Reserveliste erzielt, wobei er zwei Punkte von dem letzten erfolgreichen Bewerber auf der Reserveliste entfernt gewesen sei. Aus den über LinkedIn durchgeführten Recherchen geht hervor, dass einige erfolgreiche Bewerber nicht über die erforderliche Berufserfahrung verfügten, weil sie kürzer als 6/7 Jahre sei oder weil sie lediglich eine Nebentätigkeit zu den in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens als wesentlich genannten Funktionen darstelle. Der Kläger ist der Ansicht, dass er in die Reserveliste aufgenommen worden wäre, wenn der Prüfungsausschuss die Kriterien der Bekanntmachung, wie sie auch in den später erlassenen Leitlinien aufgeführt seien, sorgfältig angewandt hätte, da ihm nur zwei Punkte gefehlt hätten, um das erforderliche Minimum zu erreichen. Darüber hinaus sei entgegen den Ausführungen des EPSO in seiner Antwort auf die Beschwerde in einem sehr späten Stadium des Verfahrens ein Bewerber vom Auswahlverfahren AD 9 in das Auswahlverfahren AD 7 versetzt worden, wodurch die Gleichbehandlung der Bewerber unter Verstoß gegen die Anforderungen der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens missachtet worden sei. Des Weiteren habe aufgrund technischer Probleme sowohl bei den schriftlichen Prüfungen (z. B. durch das lästige Verhalten des Informatik-Administrators, der ihn ständig aufgefordert habe, sein Gesicht zu zeigen) als auch bei den mündlichen Prüfungen (Verlust der Verbindung) die Beurteilung seiner Fähigkeiten nicht unter den gleichen Bedingungen stattgefunden, wie sie für die Prüfungen der anderen Bewerber kennzeichnend gewesen seien. Entgegen den Ausführungen des EPSO in seiner Antwort auf die Beschwerde habe der Kläger das Ticket ordnungsgemäß vorgelegt und dem EPSO unverzüglich innerhalb von drei Tagen nach den Prüfungen eine Mitteilung über den Vorfall übermittelt.

2. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wegen Nichtbeachtung der im Urteil De Mendoza Asensi vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Kohärenz und Objektivität der Beurteilungen des Prüfungsausschusses sowie Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Anhangs III des Statuts. Der Präsident sei nämlich in den ersten Minuten seiner mündlichen Prüfung nicht anwesend gewesen, obwohl die Anwesenheit von wohl vier Vizepräsidenten gegen die Bestimmungen des Statuts verstoße.
3. Verletzung der Begründungspflicht und der damit verbundenen Verteidigungsrechte, da ihm der konkrete Grund für die Zuteilung eines zusätzlichen Punktes im Vorverfahren nicht mitgeteilt worden sei. Dadurch habe er nicht nachvollziehen können, welche Unregelmäßigkeit im Laufe des Verfahrens festgestellt worden sei, was sich offensichtlich auf seine Verteidigungsrechte im Vorverfahren ausgewirkt habe.



C/2025/1448

10.3.2025

**Klage, eingereicht am 20. Januar 2025 – Les Éditions Albert René/EUIPO – Works 11 Michał Lubiński
(Obelix)**

(Rechtssache T-24/25)

(C/2025/1448)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Les Éditions Albert René (Vanves, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin S. Vandezande)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Works 11 Michał Lubiński (Katowice, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „Obelix“ – Unionsmarke Nr. 18 304 227

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. November 2024 in der Sache R 875/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und Works 11 Michał Lubiński die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten für das Verfahren vor der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 94 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1449

10.3.2025

Klage, eingereicht am 22. Januar 2025 – Quality First/EUIPO

(CRAVE NO MORE)

(Rechtssache T-33/25)

(C/2025/1449)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Quality First GmbH (Elmshorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Schneider und Rechtsanwalt M. Kleinn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke CRAVE NO MORE – Anmeldung Nr. 18 959 151

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. November 2024 in der Sache R 793/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung sowie die erstinstanzliche Entscheidung des EUIPO vom 19. März 2024 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.



Klage, eingereicht am 22. Januar 2025 – CCCME u. a./Kommission

(Rechtssache T-37/25)

(C/2025/1450)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) (Beijing, China) und 22 andere (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vermulst, J. Cornelis und Rechtsanwältin M. Van Luchene)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission vom 29. Oktober 2024 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 10 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ („Antisubventionsgrundverordnung“), als bei fehlenden „besonderen Umständen“ von Amts wegen eine Untersuchung eingeleitet wurde.
2. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2, Art. 8 Abs. 4, Art. 8 Abs. 5, Art. 8 Abs. 8, Art. 15 Abs. 1, Art. 15 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 2 der Antisubventionsgrundverordnung und offensichtlicher Beurteilungsfehler durch Auswahl einer nicht objektiven Stichprobe der chinesischen ausführenden Hersteller. Im Einzelnen machen die Klägerinnen geltend:
 - Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler durch die Anwendung einer rechtswidrigen Stichprobenauswahl der chinesischen ausführenden Hersteller, und
 - eine nicht objektive Schadensuntersuchung und ein überhöhter gewogener durchschnittlicher Zollsatz für die nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller infolge dieser rechtswidrigen Stichprobenauswahl der chinesischen ausführenden Hersteller.
3. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2, Art. 8 Abs. 5, Art. 8 Abs. 6, Art. 8 Abs. 8 der Antisubventionsgrundverordnung, offensichtliche Beurteilungsfehler und infolgedessen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Antisubventionsgrundverordnung durch fehlende Durchführung einer auf eindeutigen Beweisen beruhenden Analyse der drohenden Schädigung. Im Einzelnen machen die Klägerinnen geltend:
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2, Art. 8 Abs. 5, Art. 8 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 8 der Antisubventionsgrundverordnung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und infolgedessen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Antisubventionsgrundverordnung durch die Durchführung einer asymmetrischen Analyse der drohenden Schädigung und/oder durch fehlende objektive Berücksichtigung der Eigenimporte der Unionshersteller,
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 5 der Antisubventionsgrundverordnung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und infolgedessen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4, Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 8 der Antisubventionsgrundverordnung durch die fehlende Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Waren und Preise sowie der Austauschbarkeit oder Substituierbarkeit der betroffenen Waren und gleichartigen Waren,

⁽¹⁾ ABL L, 2024/2754, 29.10.2024.

⁽²⁾ ABL L 176, 2016, S. 55.

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 der Antisubventionsgrundverordnung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und infolgedessen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4, Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 8 der Antisubventionsgrundverordnung durch die Konzentration der Preisunterbietungsanalyse auf ein einzelnes Jahr des Schadensanalysezeitraums und Nichtberücksichtigung der Interaktion von Preisen im Laufe der Zeit, und
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 der Antisubventionsgrundverordnung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und infolgedessen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4, Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 8 der Antisubventionsgrundverordnung durch die fehlende Feststellung der Verhinderung einer Preiserhöhung.
4. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 6 der Antisubventionsgrundverordnung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und infolgedessen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 8 der Antisubventionsgrundverordnung durch fehlende Durchführung einer auf eindeutigen Beweisen beruhenden objektiven Prüfung der Nichtzurechenbarkeit. Im Einzelnen machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission in ihrer Prüfung der Nichtzurechenbarkeit weder die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Europäischen Union noch den Wettbewerb innerhalb der EU berücksichtigt habe.
-



C/2025/1451

10.3.2025

Klage, eingereicht am 22. Januar 2025 – Tesla (Shanghai)/Kommission

(Rechtssache T-38/25)

(C/2025/1451)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tesla (Shanghai) Co. Ltd (Shanghai, China) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Antonini, Rechtsanwältin E. Monard, Rechtsanwalt B. Maniatis und Rechtsanwältin E. Zachari)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission vom 29. Oktober 2024 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft, und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Die Kommission habe in der angefochtenen Verordnung mit ihrer Berechnung der Höhe der Subvention für einen der Zuschüsse, den die Klägerin erhalten habe, gegen Art. 5, Art. 7 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1 der Verordnung 2016/1037 verstoßen.
2. Die Kommission habe in der angefochtenen Verordnung mit ihrer Berechnung der Höhe der Subvention für die Klägerin in Bezug auf die steuerpolitischen Regelungen für inländische batteriebetriebene Elektrofahrzeuge gegen Art. 1 Abs. 1, Art. 5, Art. 7 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 der Verordnung 2016/1037 verstoßen.
3. Die Kommission habe in Bezug auf die Klägerin in der angefochtenen Verordnung mit dem Ausgleich der Körperschaftsteuersenkungsregelung für Schlüsselindustrien gegen Art. 5 und Art. 15 Abs. 1 der Verordnung 2016/1037 verstoßen.
4. Die Kommission habe in der angefochtenen Verordnung mit ihrer Berechnung der Höhe der Subvention für die Klägerin in Bezug auf die Bereitstellung von Batterien durch die Regierung zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt gegen Art. 5, Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 2016/1037 verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2754, 29.10.2024.



C/2025/1452

10.3.2025

Klage, eingereicht am 23. Januar 2025 – Wyrębski/EUIPO – Gagatek-Woźniak u. a. (BLUE BRAND CHICKEN)

(Rechtssache T-44/25)

(C/2025/1452)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Kläger: Grzegorz Wyrębski (Wróblew, Polen) (vertreten durch: A. Skup, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Anna Gagatek-Woźniak (Wieluń, Polen), Artur Woźniak (Wieluń), Jolanta Piesik (Wieluń)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke „BLUE BRAND CHICKEN“ – Unionsmarke Nr. 13 071 378

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. November 2024 in der Sache R 1166/2020-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 16. April 2020 (AZ 19 904 C) zurückgewiesen wird, die Nichtigkeit der Marke „BLUE BRAND CHICKEN“ in vollem Umfang bestätigt wird und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Zahlung der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des EUIPO an den Kläger auferlegt wird;
- dem EUIPO und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verletzung der Begründungspflicht aus Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1453

10.3.2025

Klage, eingereicht am 23. Januar 2025 – Wyrębski/EUIPO – Gagatek-Woźniak u. a. (RED BRAND CHICKEN)

(Rechtssache T-45/25)

(C/2025/1453)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Kläger: Grzegorz Wyrębski (Wróblew, Polen) (vertreten durch: A. Skup, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Anna Gagatek-Woźniak (Wieluń, Polen), Artur Woźniak (Wieluń), Jolanta Piesik (Wieluń)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke „RED BRAND CHICKEN“ – Unionsmarke Nr. 13 068 861

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. November 2024 in der Sache R 1165/2020-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 16. April 2020 (AZ 19 891 C) zurückgewiesen wird, die Nichtigkeit der Marke „RED BRAND CHICKEN“ in vollem Umfang bestätigt wird und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Zahlung der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des EUIPO an den Kläger auferlegt wird;
- dem EUIPO und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verletzung der Begründungspflicht aus Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1454

10.3.2025

Klage, eingereicht am 24. Januar 2025 – Land Oberösterreich/EUIPO – Norma (Genussländer)

(Rechtssache T-46/25)

(C/2025/1454)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Land Oberösterreich (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Hintermayr)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG (Nürnberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke Genussländer – Unionsmarke Nr. 10 217 826

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2024 in der Sache R 524/2024-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- in eventu, die angefochtene Entscheidung, dahingehend abzuändern, dass der Beschwerde des Klägers gegen die teilweise Abweisung des Lösungsantrags Folge gegeben wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.



C/2025/1455

10.3.2025

Klage, eingereicht am 23. Januar 2025 – NFL Properties Europe/EUIPO – Treets (SUPER BOWL)

(Rechtssache T-48/25)

(C/2025/1455)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: NFL Properties Europe GmbH (Eschborn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kloth und M. Tillwich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Treets GmbH (Forchheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke SUPER BOWL – Unionsmarke Nr. 3 513 058

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. November 2024 in der Sache R 886/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Beschwerde in vollem Umfang stattgegeben und die Lösungsentscheidung aufgehoben wird, soweit sie die Unionsmarke der Klägerin für verfallen erklärt hat;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. Art. 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.



C/2025/1456

10.3.2025

Klage, eingereicht am 24. Januar 2025 – Mute/EUIPO – mute-labs (mute labs)

(Rechtssache T-49/25)

(C/2025/1456)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mute Sp. z o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin B. Wojtkowska)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: mute-labs GmbH (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mute labs – Anmeldung Nr. 8 010 472.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. November 2024 in der Sache R 1285/2020-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1457

10.3.2025

Klage, eingereicht am 24. Januar 2025 – HM/Kommission

(Rechtssache T-51/25)

(C/2025/1457)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HM (vertreten durch Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Kommission vom 14. März 2024, berichtigt durch die Entscheidung vom 25. März 2024, der Klägerin die Auslandszulage nicht zu gewähren, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 14. Oktober 2024 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und offensichtlicher Beurteilungsfehler der Anstellungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens.



C/2025/1458

10.3.2025

Klage, eingereicht am 26. Januar 2025 – Weight Doctors/EUIPO (Endo-Sleeve)

(Rechtssache T-55/25)

(C/2025/1458)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Weight Doctors GmbH (Dortmund, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Russlies)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Endo-Sleeve – Anmeldung Nr. 18 988 319

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2024 in der Sache R 1414/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1459

10.3.2025

Klage, eingereicht am 27. Januar 2025 – Rose Bikes/EUIPO (ROSE)

(Rechtssache T-56/25)

(C/2025/1459)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Rose Bikes GmbH (Bocholt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Körber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke ROSE – Anmeldung Nr. 18 983 833

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2024 in der Sache R 1461/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der Unionsmarke „ROSE“ Nr. 18 983 833 auch für die Waren der Klasse 25, nämlich für „Bekleidungsstücke; Schuhwaren; Kopfbedeckungen“, zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



Klage, eingereicht am 28. Januar 2025 – Sumitomo Chemical Agro Europe/ECHA

(Rechtssache T-61/25)

(C/2025/1460)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sumitomo Chemical Agro Europe SAS (Saint-Didier-au-Mont-d'Or, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt K. Van Maldegem und Rechtsanwältin M. Grunchard)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur vom 26. November 2024 in der Sache A-010-2023 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾ sei dadurch rechtswidrig ausgelegt und angewendet worden, dass seine Anwendung auf die beschränkten Szenarios künstlich verengt worden sei und andere Szenarios – wie das der Klägerin – nicht berücksichtigt worden seien, die auch eine Prüfung der technischen Äquivalenz erfordern würden.
2. Die „Empfehlungen für Antragsteller über Informationsanforderungen und die Bewertung von Anträgen für technische Äquivalenz von aktiven Mikroorganismen“ der Beklagten sei nicht hinreichend berücksichtigt worden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).



C/2025/1160

10.3.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. März 2025

(C/2025/1160)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0857	CAD	Kanadischer Dollar		1,5566
JPY	Japanischer Yen		160,35	HKD	Hongkong-Dollar		8,4357
DKK	Dänische Krone		7,4589	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9012
GBP	Pfund Sterling		0,84088	SGD	Singapur-Dollar		1,4448
SEK	Schwedische Krone		10,9715	KRW	Südkoreanischer Won		1 570,47
CHF	Schweizer Franken		0,9557	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,7306
ISK	Isländische Krone		147,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8561
NOK	Norwegische Krone		11,7590	IDR	Indonesische Rupiah		17 664,39
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7934
CZK	Tschechische Krone		25,016	PHP	Philippinischer Peso		62,129
HUF	Ungarischer Forint		399,28	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,1788	THB	Thailändischer Baht		36,518
RON	Rumänischer Leu		4,9757	BRL	Brasilianischer Real		6,2617
TRY	Türkische Lira		39,5792	MXN	Mexikanischer Peso		22,0490
AUD	Australischer Dollar		1,7258	INR	Indische Rupie		94,4435

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.